

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

1948

Ausgegeben zu Wiesbaden, den 4. November 1948

Nr. 24

Inhalts-Übersicht:	Seite	Seite
Gesetz über den Hessischen Rundfunk vom 2. Oktober 1948 . . . . .	123	
Gesetz zur Ausführung des Kraftfahrzeugmaßbrauchgesetzes vom 21. November 1947 (GVBl. Wirtschaftsrat S. 9/47) vom 5. Oktober 1948 . . . . .	125	
Rechtsanwaltsordnung vom 18. Oktober 1948 . . . . .	126	
Gesetz zur Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 25. Oktober 1948 . . . . .	133	
Verordnung über die Befugnisse nach der Verordnung der Reichsregierung über die Ausfuhr von Kunstwerken vom 11. Dezember 1919 (RGBl. S. 1961) vom 22. September 1948 . . . . .	134	
Bekanntmachung betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen — Ausstellung der Entwürfe für den Neubau der Rheinbrücke Köln-Mülheim vom 28. September 1948 . . . . .	134	
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung der Reichsstelle für Holz vom 28. September 1948 . . . . .	134	
Verordnung betreffend Genehmigungsfreiheit im Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken v. 30. Aug. 1948		134
Sechste Verordnung zur Durchführung des Rückerstattungsgesetzes (Bewertung von Vermögensgegenständen im Rückerstattungsverfahren vom 30. Oktober 1948 . . . . .		134
Gesetz des Wirtschaftsrats zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 . . . . .		135
Verordnung des Verwaltungsrats des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 7. September 1948		135
Anordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 23. Okt. 1948		136
Hinweis betrifft: „Militärregierungsgesetz Nr. 59, „Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände“ . . . . .		137
Berichtigungen . . . . .		137

Dieser Ausgabe liegt die Beilage Nr. 9 bei

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Gesetz über den Hessischen Rundfunk vom 2. Oktober 1948

#### I. Rechtsform

##### § 1

(1) Der Hessische Rundfunk wird hiermit als eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Frankfurt a. M. errichtet. Er hat das Recht der Selbstverwaltung und unterliegt nicht der Staatsaufsicht.

(2) Die Anstalt kann Zweigstellen errichten. Das Nähere bestimmt die Satzung.

#### II. Aufgaben

##### § 2

Aufgabe des Hessischen Rundfunks ist die Verbreitung von Nachrichten und Darbietungen bildender, unterrichtender und unterhaltender Art. Er erwirbt und betreibt zu diesem Zweck Rundfunksendeanlagen.

##### § 3

Die folgenden Grundsätze sind für die Darbietungen verbindlich:

1. Der Rundfunk ist Sache der Allgemeinheit. Er wird in voller Unabhängigkeit überparteilich betrieben und ist von jeder Beeinflussung freizuhalten.
2. Die Darbietungen sollen Nachrichten und Kommentare, Unterhaltung, Bildung und Belehrung, Gottesdienst und Erbauung vermitteln und dem Frieden, der Freiheit und der Völkerverständigung dienen.
3. Die Darbietungen dürfen nicht gegen die Verfassung und die Gesetze verstoßen oder das sittliche und religiöse Gefühl verletzen. Sendungen, die Vorurteile oder Herabsetzungen wegen der Nationalität, Rasse, Farbe, Religion oder Weltanschauung eines Einzelnen oder einer Gruppe enthalten, sind nicht gestattet.
4. Die Berichterstattung muß wahrheitsgetreu und sachlich sein. Nachrichten und Stellungnahmen dazu sind deutlich von einander zu trennen. Zweifel an der Richtigkeit sind auszudrücken. Kommentare zu den Nachrichten müssen unter Nennung des Namens des dafür verantwortlichen Verfassers als solche gekennzeichnet werden.
5. Die Landesregierung hat das Recht, Gesetze, Verordnungen und andere wichtige Mitteilungen durch den Rundfunk bekanntzugeben. Hierfür ist ihr angemessene Sendezeit unverzüglich und unentgeltlich einzuräumen.
6. Während des Wahlkampfes ist lediglich den politischen Parteien, die in allen Wahlkreisen Wahlvorschläge eingereicht haben, Sendezeit zu gewähren. Die Sendezeit muß gleichlang und gleichwertig sein.

7. Wenn Vertretern der politischen Parteien und der verschiedenen religiösen, weltanschaulichen und wirtschaftlichen Richtungen, insbesondere auch Vertretern von Organisationen der Arbeitnehmer oder Arbeitgeber, Gelegenheit zur Aussprache gegeben wird, so ist ihnen die Möglichkeit der Rede und Gegenrede unter jeweils gleichen Bedingungen zu gewähren. Einen Anspruch auf Teilnahme an solcher Aussprache haben nur die in Ziffer 6 bezeichneten politischen Parteien, die über das ganze Land verbreiteten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, sowie die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des Landes.
8. Im Rundfunk angegriffenen Dienststellen oder Persönlichkeiten der öffentlichen Verwaltung oder des öffentlichen Lebens ist zur Abwehr gleichwertige Sendezeit zu gewähren.
9. Eine unwahre Behauptung ist auf Verlangen einer beteiligten Behörde oder Privatperson zu berichtigen. § 11. des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (RGBl. S. 65) ist sinngemäß anzuwenden.
10. Reklamesendungen bedürfen der Zustimmung des Rundfunkrats.

#### III. Organisation

##### § 4

Die Organe des Hessischen Rundfunks sind:

1. der Rundfunkrat,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Intendant.

##### 1. Der Rundfunkrat

##### § 5

(1) Der Rundfunkrat vertritt die Allgemeinheit auf dem Gebiete des Rundfunks. Seine Mitglieder sind nicht Vertreter einer Partei, einer Konfession, eines Standes oder einer Organisation; sie sind an Aufträge nicht gebunden und dürfen in keinem Dienstverhältnis zum Hessischen Rundfunk stehen.

(2) Zum Rundfunkrat entsenden je einen Vertreter:

1. die Landesregierung,
2. die Universitäten des Landes,
3. die evangelischen Kirchen des Landes,
4. die für das Land zuständigen katholischen Bischöfe,
5. die Vorstände der jüdischen Kultusgemeinden des Landes.

Außerdem entsenden je einen Vertreter die Versammlungen der Vorstände folgender Vereinigungen:

6. der Lehrervereinigungen,
7. der Arbeitnehmervereinigungen (Arbeitnehmergewerkschaften),
8. der Vereinigungen der Arbeitgeber in Gewerbe, Handel und Landwirtschaft.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 18. November 1948

Dem Rundfunkrat gehören ferner an:

9. ein Vertreter des Hessischen Landesverbandes für Erwachsenenbildung in Frankfurt a. M.,
10. ein Vertreter der Staatlichen Hochschule für Musik in Frankfurt a. M.,
11. ein Vertreter des Freien Deutschen Hochstifts in Frankfurt a. M.,
12. fünf Abgeordnete des Landtags, die von diesem nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.

(3) Die Vertreter, die von den in Absatz 2 unter den Ziffern 1 bis 8 genannten Stellen zu entsenden sind, müssen mittelbar oder unmittelbar von den Beteiligten mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

(4) Die in Absatz 2 in den Ziffern 6 bis 8 genannten Vereinigungen wirken bei der nach Absatz 3 vorzunehmenden Wahl der von ihnen zu entsendenden Vertreter nur mit, wenn sich ihre Organisation und der Bestand ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Mitglieder über das ganze Land erstrecken. Die Zahl der Stimmen, die sie bei der Wahl nach Absatz 3 haben, entspricht der Zahl ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Mitglieder.

(5) Die Mitglieder des Rundfunkrats wählen, wenn sich unter ihnen nicht schon drei Frauen befinden, im Benehmen mit den Frauenorganisationen mit einfacher Mehrheit soviel weibliche Mitglieder hinzu, daß dem Rundfunkrat insgesamt drei Frauen angehören. Diese sollen vornehmlich die berufstätigen Frauen, die in der Erziehung wirkenden Frauen und die Jugend vertreten.

(6) Die Landesregierung ist ermächtigt, im Zusammenhang mit den Verordnungen zur Ausführung dieses Gesetzes die Vorschriften der Absätze 3 bis 5 durch Bestimmungen zu ergänzen, durch die das bei den Wahlen einzuhaltende Verfahren näher geregelt wird.

#### § 6

(1) Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus und wird ersetzt. Wiederwahl oder Wiederbestellung ist zulässig. Wenn ein Mitglied durch Tod oder aus einem anderen persönlichen Grunde ausscheidet, so wird der Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt.

Nach den ersten zwei Jahren entscheidet das Los über das ausscheidende Drittel. Nach weiteren zwei Jahren entscheidet das Los unter den verbliebenen zwei Dritteln über das ausscheidende zweite Drittel. Nach weiteren zwei Jahren scheidet das letzte Drittel aus. Dann scheidet alle zwei Jahre jeweils die Vertreter aus, die dem Rundfunkrat am längsten angehören. Über die Einzelheiten der Durchführung entscheidet der Rundfunkrat.

(2) Die Vertreter der Landesregierung können jederzeit abberufen werden. Die Vertreter des Hessischen Landtags werden für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Sie üben ihr Amt aus, bis neue Mitglieder gewählt sind.

(3) Wenn ein Mitglied sich eines Verhaltens schuldig macht, das es als ungeeignet für das Amt eines Mitglieds des Rundfunkrats erscheinen läßt, so kann es vom Rundfunkrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der übrigen Mitglieder ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen zwei Wochen nach dem Zugang der Mitteilung über den vollzogenen Ausschluß die Entscheidung des im § 16 Abs. 6b bezeichneten Schiedsgerichts anrufen.

#### § 7

(1) Der Rundfunkrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Er beschließt die Satzung. Die Satzung und ihre Änderungen sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt zu machen.

(3) Der Rundfunkrat erläßt Geschäftsordnungen für sich und den Verwaltungsrat.

#### § 8

Die Satzung muß bestimmen über:

1. die ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats,
2. die Mehrheiten für das Zustandekommen der Beschlüsse des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats in besonderen Fällen,
3. die Vergütungen an die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats,
4. die Art der öffentlichen Bekanntmachungen,
5. die Öffentlichkeit der Sitzungen.

#### § 9

Aufgaben des Rundfunkrats sind ferner:

1. die Ernennung und Abberufung des Intendanten und die Bestätigung des vom Intendanten berufenen Stellvertreters,

2. die Beratung des Intendanten in den grundsätzlichen Fragen der Programmgestaltung und die Sorge für die Beachtung der Grundsätze des § 3,
3. die Genehmigung des Rundfunkhaushalts, der Jahresrechnung, des Jahresberichts sowie die Feststellung und Beschlüsse über die Verwendung des Betriebsüberschusses,
4. die Entlastung des Verwaltungsrats und des Intendanten,
5. die endgültige Entscheidung in Beschwerdesachen.

#### § 10

Der Rundfunkrat kann Ausschüsse bilden.

### 2. Der Verwaltungsrat

#### § 11

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus:

1. dem Präsidenten der Landeszentralbank für Hessen,
2. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main,
3. einem Vertreter der Technischen Hochschule in Darmstadt,
4. aus vier vom Rundfunkrat gewählten Mitgliedern, die in keinem Dienstverhältnis zum Hessischen Rundfunk stehen und dem Rundfunkrat nicht angehören dürfen.

(2) Die Mitglieder kraft Amtes können Beauftragte benennen, die an ihrer statt tätig werden.

#### § 12

(1) Von den durch den Rundfunkrat gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrats scheidet im Wechsel alle zwei Jahre ein Mitglied aus. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Vorschrift des § 6 Abs. 3 ist entsprechend anwendbar.

#### § 13

Die Mitglieder des Verwaltungsrats entscheiden nach pflichtmäßigem Ermessen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

#### § 14

Der Verwaltungsrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

#### § 15

(1) Der Verwaltungsrat erfüllt die Obliegenheiten, die in § 16 Abs. 2 Satz 2 näher bezeichnet sind. Außerdem obliegt dem Verwaltungsrat:

1. den Dienstvertrag mit dem Intendanten abzuschließen,
2. den Hessischen Rundfunk bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit dem Intendanten oder seinem Vertreter zu vertreten,
3. den vom Intendanten aufgestellten Haushaltsvoranschlag, die Jahresrechnung und den Jahresbericht zu prüfen und dem Rundfunkrat mit seiner Stellungnahme vorzulegen,
4. die Geschäftsführung des Hessischen Rundfunks zu überwachen,
5. die genehmigte Jahresrechnung zu veröffentlichen,
6. Vorschläge über die Verwendung der Betriebsüberschüsse zu machen.

(2) Der Verwaltungsrat erhält die Niederschriften über die Sitzungen des Rundfunkrats. Er kann zur Erfüllung seiner Aufsichtspflicht jederzeit vom Intendanten Bericht über die Angelegenheiten des Hessischen Rundfunks verlangen, die Geschäftsbücher, Akten und Unterlagen einsehen und prüfen, die Anstaltseinrichtungen besichtigen und einzelne Vorgänge untersuchen. Er kann damit auch einzelne seiner Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

### 3. Der Intendant

#### § 16

(1) Der Intendant wird vom Rundfunkrat auf fünf bis neun Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Intendant vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats

- a) zur Einstellung und Entlassung des wirtschaftlichen Leiters (Geschäftsführers) und des technischen Leiters,
- b) zu sonstigen Rechtshandlungen, für die die Satzung die Zustimmung des Verwaltungsrats vorsieht.

(3) Der Intendant leitet und verwaltet den Hessischen Rundfunk. Er gestaltet das Programm in Übereinstimmung mit den Gesetzen.

(4) Der Intendant nimmt an den Sitzungen des Rundfunkrats teil, es sei denn, daß seine persönlichen Angelegenheiten behandelt werden; er hat kein Stimmrecht. Der Intendant kann zu seiner Unterstützung Bedienstete der Anstalt oder Sachverständige zuziehen.

(5) Die Anstalt kann jederzeit auf die Dienste des Intendanten verzichten, mit der Wirkung, daß der Intendant damit aus seiner Stellung ausscheidet. Für einen solchen Verzicht bedarf es des von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder übereinstimmend gefaßten Beschlusses des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats. Über den Antrag, einen solchen Verzicht auszusprechen, kann im Rundfunkrat und im Verwaltungsrat erst nach Ablauf eines Monats, nachdem er dem Intendanten zur Kenntnis gebracht ist, beschlossen werden. Dem Intendanten sind im Falle des Verzichts die vertragsmäßigen Bezüge weiter zu gewähren, so, als ob der Verzicht nicht erklärt worden wäre.

(6) Der Intendant kann entlassen werden mit der Wirkung, daß er seine vertragsmäßigen Ansprüche mit der Entlassung verliert:

a) durch übereinstimmenden Beschluß des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats, der im Rundfunkrat eine Mehrheit von zwei Dritteln und im Verwaltungsrat der einfachen Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder bedarf und zur Voraussetzung hat, daß ein vom Intendanten verschuldeter wichtiger Grund für die Beendigung des Vertragsverhältnisses vorliegt;

b) durch die Entscheidung eines Schiedsgerichts, bestehend aus einem vom Präsidenten des Staatsgerichtshofs zu benennenden Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muß, und je zwei Beisitzern, die von den Antragstellern und dem Intendanten benannt werden und von denen mindestens je ein Beisitzer Richter sein muß. Das Nähere über die Bestellung des Schiedsgerichts, auch für den Fall, daß ein Teil der Benennung der Schiedsrichter verzögert, und das Verfahren vor dem Schiedsgericht wird durch eine Ausführungsverordnung geregelt.

(7) Der Antrag auf eine Entscheidung nach Absatz 6 b kann nur von mindestens sechs Mitgliedern des Rundfunkrats gestellt und nur darauf gestützt werden, daß der Intendant vorsätzlich oder grob fahrlässig die Grundsätze des § 3 gröblich oder wiederholt verletzt habe. Der Antrag kann erst gestellt werden, wenn die Antragsteller vorher den Intendanten unter Beschreibung des Vorkommnisses, das sie zu diesem Hinweis veranlaßt, darauf hingewiesen haben, daß sie im Falle eines erneuten Verstoßes gegen die Grundsätze des § 3 beim Schiedsgericht einen Antrag auf Entlassung stellen werden.

(8) Auch im Falle des Absatzes 6a entscheidet, wenn der Intendant die Beschlüsse des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats nicht anerkennt, das Schiedsgericht, das vom Intendanten binnen zwei Wochen, nachdem ihm die Beschlüsse zugestellt sind, angerufen werden muß.

#### IV. Rundfunkgebühren

##### § 17

(1) Das nach dem Gesetz über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928 (RGBl. 1928 I S. 8 ff.) dem Reichspostminister zustehende Recht, die Befugnis zum Betrieb einer Fernmeldeanlage zu verleihen, wird für Rundfunkempfangsgeräte, die im Lande Hessen in Betrieb genommen werden sollen, auf den Hessischen Rundfunk übertragen.

(2) Der Hessische Rundfunk hat unter der Bedingung, daß von dem Benutzer eine Gebühr von DM 2.— im Monat entrichtet wird, jedermann das Recht zu verleihen, ein Rundfunkempfangsgerät in Betrieb zu nehmen.

(3) Wer einen Rundfunkempfangsapparat in Betrieb nehmen will, muß es bei der die Gebühr einziehenden Stelle anmelden. Mit der Einziehung der Gebühr kann die Post beauftragt werden.

#### V. Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen

##### § 18

(1) Den Anforderungen wirtschaftlicher Finanzgebarung ist zu genügen.

(2) Die Ausgaben sind aus den Einnahmen, insbesondere den Rundfunkgebühren, zu decken. Kredite sollen nur zum Erwerb, zur Erweiterung und zur Verbesserung der Betriebsanlagen aufgenommen werden. Ihre Verzinsung und Tilgung aus Mitteln der Betriebseinnahmen muß auf die Dauer gewährleistet erscheinen.

(3) Betriebsüberschüsse sind nur für kulturelle Einrichtungen und Zwecke zu verwenden die unmittelbar oder mittelbar der Förderung des Rundfunks und seiner Leistungen dienen.

##### § 19

Die Jahresrechnung ist vom Rechnungshof des Landes Hessen zu prüfen.

#### VI. Schlußbestimmungen

##### § 20

(1) Die Mitglieder des ersten Rundfunkrats werden von dem Minister für Kultus und Unterricht nach den für ihn bindenden Vorschlägen der entsendungsberechtigten Stellen einberufen. Der Rundfunkrat entscheidet endgültig über Beschwerden gegen die erste Bestellung seiner Mitglieder.

(2) Bis zur Berufung eines Intendanten nach diesem Gesetz nimmt der derzeitige Intendant die Geschäfte des Hessischen Rundfunks nach den Bestimmungen dieses Gesetzes wahr.

##### § 21

Die vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes vollzogene Anmeldung der Benutzung eines Rundfunkgeräts gilt als Anmeldung nach § 17 Absatz 3.

##### § 22

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1948 in Kraft. Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 2. Oktober 1948.

#### Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident Der Minister für Kultus und Unterricht  
Stock Dr. Stein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Gesetz

zur Ausführung des Kraftfahrzeugmißbrauchgesetzes vom 21. November 1947 (GVBl. Wirtschaftsrat S. 9/47) vom 5. Oktober 1948

#### I. Straßenverkehrsausschüsse

##### § 1

Bei den unteren Verwaltungsbehörden (Land- und Stadtkreisen) sind gemäß § 6 des Kraftfahrzeugmißbrauchgesetzes (GVBl. Wirtschaftsrat S. 9/47) Ausschüsse aus je acht Mitgliedern und je einem Vorsitzenden zu bilden.

##### § 2

Vorsitzender des Ausschusses ist in Landkreisen der Landrat, in den Stadtkreisen der Oberbürgermeister; der Vorsitzende kann sich im Ausschuß vertreten lassen. Vier Mitglieder des Ausschusses werden in den Landkreisen vom Kreistag, in den Stadtkreisen von der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

Je ein weiteres Mitglied wird von den Berufsvereinigungen der Industrie und des Handels, des Handwerks, der Landwirtschaft, Ernährung und Forsten, sowie von den Gewerkschaften

vorgeschlagen und vom Vorsitzenden des Ausschusses berufen.

##### § 3

(1) Die Ausschüsse haben

1. zu entscheiden, ob die Voraussetzungen

a) für die Zulassung oder den Widerruf der Zulassung auf Grund von § 4,

b) für die anderweitige Verwertung von mißbräuchlich benutzten Kraftfahrzeugen im Sinne des § 5 Abs. 2 und 3,

c) für die Entziehung der Fahrerlaubnis im Sinne von § 5 Abs. 4 des Kraftfahrzeugmißbrauchgesetzes vorliegen,

2. die Verteilung der für ihren Bereich zugewiesenen oder verfügbaren Kraftwagen vorzunehmen,

3. bei der Aufstellung von Verteilungsplänen für Kraftfahrzeugreifen mitzuwirken.

(2) Die Ausschüsse sind vor der Entscheidung von Anträgen auf dauernde Befreiung vom Fahrverbot für Sonn- und Feiertage zu hören.

##### § 4

Gegen Entscheidungen, die nach § 7 des Kraftfahrzeugmißbrauchgesetzes der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte unterliegen, findet statt des Einspruchs die Beschwerde an den Regierungspräsidenten statt.

## § 5

Das Verfahren vor den Ausschüssen wird in einer Durchführungsverordnung geregelt.

## II. Übertragung von Befugnissen und Zuständigkeiten

## § 6

Die Befugnisse, die der obersten Landesbehörde nach dem Kraftfahrzeugmißbrauchsgesetz und den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zustehen, werden durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr ausgeübt.

## III. Schlußvorschriften

## § 7

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr ist ermächtigt, die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

## § 8

Dieses Gesetz tritt am 22. September 1948 in Kraft; es tritt außer Kraft, wenn das Kraftfahrzeugmißbrauchsgesetz aufgehoben wird.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 5. Oktober 1948.

## Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident  
Stock

Der Minister für  
Wirtschaft und Verkehr  
Dr. Koch

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Rechtsanwaltsordnung

vom 18. Oktober 1948

## Erster Abschnitt

## Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

## § 1

Als Rechtsanwalt kann nur zugelassen werden, wer in Hessen die Fähigkeit zum Richteramt erlangt und danach den anwaltlichen Probedienst als Anwaltsassessor abgeleistet hat.

## § 2

Über den Antrag auf Aufnahme in den Probedienst entscheidet die Landesjustizverwaltung. Die Vorschriften der §§ 9 bis 12 und des § 18 sind entsprechend anzuwenden.

## § 3

Der anwaltliche Probedienst dauert zwei Jahre. Die Landesjustizverwaltung kann ihn in Einzelfällen bis auf sechs Monate herabsetzen.

## § 4

(1) Der Anwaltsassessor erhält während des Probedienstes eine Vergütung, die ihm der Rechtsanwalt zu zahlen hat, bei dem er den Dienst leistet.

(2) Die Landesjustizverwaltung erläßt im Einvernehmen mit den Vorständen der Rechtsanwaltskammern Richtlinien, aus denen sich das Nähere ergibt und die vorsehen müssen, wie die Vergütung in den Fällen aufzubringen ist, in denen dem Rechtsanwalt aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, sie ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln zu zahlen.

## § 5

(1) Die Aufsicht über den Probedienst obliegt dem Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk der Assessor den Probedienst leistet. Sie soll im Benehmen mit dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer ausgeübt werden. Der Landgerichtspräsident nimmt den Assessor beim Eintritt in den Probedienst durch Handschlag in Pflicht und überträgt seine Ausbildung einem vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer vorgeschlagenen und vorher anzuhörenden Rechtsanwalt.

(2) Der Assessor untersteht während des Probedienstes der Dienstaufsicht des Landgerichtspräsidenten.

(3) Für die Ausschließung des Anwaltsassessors aus dem Vorbereitungsdienst und das dabei einzuhaltende Verfahren gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über die Ausschließung eines Rechtsanwalts aus der Rechtsanwaltschaft entsprechend. Insoweit untersteht auch der Anwaltsassessor der ehrengerichtlichen Rechtssprechung nach den §§ 70 ff.

## § 6

(1) Der Rechtsanwalt hat den ihm zugewiesenen Assessor mit den Standespflichten und Aufgaben eines Rechtsanwalts vertraut zu machen und angemessen zu beschäftigen.

(2) Der Assessor ist gehalten, die ihm aufgetragenen Berufsarbeiten gewissenhaft zu erledigen. Er ist im gleichen

Umfang wie der Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet und zur Verweigerung der Aussage berechtigt.

(3) Nach Ablauf des ersten Jahres des anwaltlichen Probedienstes stehen dem Anwaltsassessor die anwaltlichen Befugnisse des Rechtsanwalts zu, bei dem er tätig ist. Gleiches gilt für den Anwaltsassessor, der den Probedienst abgeleistet hat, aber noch nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist.

## § 7

Nach Beendigung des Probedienstes legen der Landgerichtspräsident und der Rechtsanwalt, bei dem der Assessor tätig war, der Landesjustizverwaltung eine Beurteilung über seine Eignung für den Rechtsanwaltsberuf vor.

## § 8

(1) Über den Antrag des Anwaltsassessors auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft entscheidet nach Maßgabe der §§ 9 ff. die Landesjustizverwaltung.

(2) Vor der Entscheidung ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer, in deren Bezirk der Anwaltsassessor zugelassen werden will, gutachtlich zu hören.

(3) Zu hören ist auch der Rechtsanwalt, dem der Anwaltsassessor zur Ausbildung überwiesen war, wenn dieser an demselben Gericht zugelassen werden will, an dem der Rechtsanwalt zugelassen ist. Der Rechtsanwalt kann der Zulassung binnen zwei Wochen, nachdem er von dem Antrag Kenntnis erhalten hat, aus wichtigem Grunde widersprechen. Über die Berechtigung des Widerspruchs entscheidet das Ehrengericht und auf Berufung der Ehrengerichtshof.

(4) Die Vorschrift des Absatzes 3 gilt nicht für eine Zulassung nach § 14, wenn ein Anwaltsassessor bei einem anderen Amtsgericht zugelassen werden will als dem Amtsgericht, an dem der Rechtsanwalt zugelassen ist.

## § 9

Wer nach dem 16. Oktober 1945 in Hessen die Befähigung zum Richteramt erlangt und den anwaltlichen Probedienst mit Erfolg abgeleistet hat, muß auf Antrag als Rechtsanwalt zugelassen werden.

## § 10

Die Zulassung muß versagt werden:

1. wenn der Antragsteller infolge strafgerichtlichen Urteils die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter dauernd verloren hat oder zur Zeit nicht besitzt;
2. wenn der Antragsteller infolge ehrengerichtlichen Urteils von der Rechtsanwaltschaft oder aus dem Vorbereitungsdienst ausgeschlossen ist;
3. wenn der Antragsteller infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;
4. wenn der Antragsteller neben der Rechtsanwaltschaft ein öffentliches Amt bekleidet oder eine Beschäftigung betreibt, welche die Unabhängigkeit anwaltschaftlicher Berufsausübung beeinträchtigt. Als solche gilt insbesondere jede Anstellung oder Tätigkeit, welche hauptsächlich ist oder seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt;
5. wenn der Antragsteller sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, welches die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft bedingen würde;
6. wenn der Antragsteller wegen eines erheblichen Gebrechens oder wegen eingetretener Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Pflichten eines Rechtsanwalts dauernd unfähig ist.

## § 11

(1) Die Zulassung kann versagt werden:

1. wenn der Antragsteller, nachdem er die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft erlangt hatte, während eines Zeitraumes von drei Jahren weder als Rechtsanwalt zugelassen noch im Justizdienst oder als Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität tätig war, noch ein sonstiges öffentliches Amt bekleidete;
2. wenn der Antragsteller infolge strafgerichtlichen Urteils die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf Zeit verloren hatte;
3. wenn gegen den Antragsteller, der früher Rechtsanwalt war, innerhalb der letzten zwei Jahre im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig Mark erkannt worden ist;
4. wenn der Antragsteller wegen Erreichung der Altersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit aus einem öffentlichen Amte ausgeschieden ist.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 Ziffer 1 gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, erneut einen Probedienst zu leisten, auf den die Vorschriften §§ 2 ff. entsprechend an-

zuwenden sind, der aber auf höchstens ein Jahr bemessen werden darf.

## § 12

Ist gegen den Antragsteller wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, die öffentliche Klage erhoben, so ist die Entscheidung über die Zulassung bis zur Beendigung des Verfahrens auszusetzen.

## § 13

Der Rechtsanwalt wird bei einem bestimmten Gericht zugelassen. Er hat seine Tätigkeit am Sitze dieses Gerichts auszuüben; jedoch kann die Landesjustizverwaltung ihm, wenn ein Bedürfnis vorliegt, gestatten, an anderen Orten Sprechtag abzuhalten.

## § 14

Der bei einem Amtsgerichte zugelassene Rechtsanwalt ist auf seinen Antrag zugleich bei dem Landgerichte zuzulassen, in dessen Bezirk das Amtsgericht seinen Sitz hat.

## § 15

Die Zulassung am Oberlandesgericht darf erst bewilligt werden, wenn der Rechtsanwalt mindestens fünf Jahre als Rechtsanwalt am Landgericht tätig war. Der bei dem Oberlandesgericht zugelassene Rechtsanwalt muß auf seine Zulassung beim Landgericht verzichten.

## § 16

Sollten es die örtlichen Verhältnisse erforderlich machen, so kann die Landesjustizverwaltung anordnen, daß die im Lande zugelassenen Rechtsanwälte zur Vertretung vor einem oder mehreren Landgerichten befugt sind. Eine solche gleichzeitige Zulassung kann zeitlich beschränkt werden.

## § 17

Die Zulassung bei einem Gerichte kann versagt werden, wenn dort ein Richter angestellt ist, mit dem der Antragsteller verheiratet ist oder war oder mit dem er in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt ist oder im gleichen Verhältnis verschwägert ist oder war.

## § 18

(1) Der Bescheid, durch den einem Antragsteller die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft überhaupt oder bei einem bestimmten Gerichte versagt wird, ist zu begründen. Gegen ihn kann binnen eines Monats nach Zustellung die Entscheidung des Ehrengerichts angerufen werden und gegen dessen Entscheidung das Rechtsmittel der Berufung an den Ehrengerichtshof verfolgt werden.

(2) Im übrigen ist gegen einen Bescheid nach Abs. 1 ein Rechtsbehelf, insbesondere die Anfechtungsklage nach dem Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit, nicht gegeben.

## § 19

(1) Nach der ersten Zulassung hat der Rechtsanwalt in einer öffentlichen Sitzung des Gerichts, bei dem er zugelassen ist, folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre, die Pflichten eines Rechtsanwalts getreulich zu erfüllen und innerhalb und außerhalb meines rechtsanwaltlichen Berufes die nach der Verfassung gewährleistete demokratische Staats- und Regierungsform nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern.“

(2) Auf Wunsch des zur Eidesleistung Verpflichteten kann der Eid mit einer religiösen Beteuerungsformel geleistet werden.

## § 20

(1) Der Rechtsanwalt muß an dem Orte des Gerichts, bei dem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen und eine Kanzlei halten.

(2) Welche benachbarten Orte im Sinne dieser Vorschrift als ein Ort anzusehen sind, bestimmt die Landesjustizverwaltung.

(3) Im Falle des § 14 muß der Rechtsanwalt am Orte des Amtsgerichts seinen Wohnsitz nehmen.

(4) Die Landesjustizverwaltung kann von den Vorschriften der Absätze 1 und 3 Ausnahmen bewilligen. Der Rechtsanwalt hat jedoch an dem Orte, an dem er nach den genannten Vorschriften seinen Wohnsitz nehmen müßte, seine Kanzlei zu halten.

(5) Die Mehrkosten, die bei der Vertretung einer Partei vor einem Kollegialgerichte durch einen dort zugelassenen Rechtsanwalt dadurch entstehen, daß er seinen Wohnsitz nicht am Orte des Gerichts hat, ist die Gegenpartei zu erstatten nicht verpflichtet.

## § 21

(1) Bei jedem Gericht ist eine Liste der bei ihm zugelassenen Rechtsanwälte zu führen. In der Liste ist der Wohnsitz der Rechtsanwälte anzugeben.

(2) Hat der Rechtsanwalt den Eid geleistet und seinen Wohnsitz nach § 20 genommen, so ist er in die Liste einzutragen. Veränderungen des Wohnsitzes hat er unverzüglich anzuzeigen.

(3) Erst nach der Eintragung ist der Rechtsanwalt zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs befugt.

## § 22

Die Zulassung muß zurückgenommen werden:

1. wenn der Rechtsanwalt nicht binnen drei Monaten die Verpflichtungen aus § 20 erfüllt;

2. wenn der Rechtsanwalt den in Ziffer 1 bezeichneten Wohnsitz aufgibt;

3. wenn sich nach der Zulassung ergibt, daß sie nach § 10 Nr. 1 und 2 hätte versagt werden müssen;

4. wenn er zu einer Strafe verurteilt wird, die bei einem Beamten den Verlust seines Amtes zur Folge hätte;

5. wenn er die ihm obliegenden Pflichten so gröblich verletzt hat, daß eine weitere Zulassung mit der Würde des Rechtsanwaltsstandes nicht vereinbar ist, vorausgesetzt, daß sein Verhalten auf geistiger Erkrankung oder ähnlichen Gründen beruht, für die er ehrengerichtlich nicht verantwortlich gemacht werden kann.

## § 23

Wenn der Rechtsanwalt nach erfolgter Zulassung ein öffentliches Amt übernimmt oder eine Beschäftigung beibringt, die die Unabhängigkeit der anwaltschaftlichen Berufsausübung beeinträchtigt (§ 10 Nr. 4), so ist für die Dauer dieses Zustandes eine Ausübung der anwaltschaftlichen Berufstätigkeit und die Führung des Rechtsanwalts titels unzulässig.

## § 24

Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn der Rechtsanwalt infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

## § 25

Die Zulassung wird durch die Landesjustizverwaltung nach Anhörung des Rechtsanwalts und des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer zurückgenommen. Ein die Zulassung zurücknehmender Bescheid muß den Grund der Zurücknahme angeben.

## § 26

Auf einen Bescheid von § 25 Satz 2 ist § 18 entsprechend anzuwenden.

## § 27

Stirbt der Rechtsanwalt oder gibt er die Zulassung auf oder wird die Zulassung rechtskräftig zurückgenommen oder verliert der Rechtsanwalt infolge Urteils die Fähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft, so ist die Eintragung in der Liste zu löschen.

## § 28

(1) Die Stellvertretung eines an der Ausübung seines Berufes zeitweise verhinderten Rechtsanwaltes kann nur einem Rechtsanwalt oder einem Rechtskundigen, welcher mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienst beschäftigt worden ist, übertragen werden.

(2) Nur die Landesjustizverwaltung kann einen Stellvertreter nach Abs. 1 bestellen, es sei denn, daß ein bei demselben Gericht zugelassener Rechtsanwalt die Stellvertretung als Bevollmächtigter des verhinderten Rechtsanwalts übernimmt.

(3) Die Landesjustizverwaltung kann die Befugnisse aus Abs. 2 auf den Präsidenten des Oberlandesgerichts oder die Präsidenten der Landgerichte, jeweils für ihre Bezirke, übertragen.

(4) Auf die in Absatz 1 bezeichneten Stellvertreter finden, auch wenn sie nicht Rechtsanwälte sind, die Vorschriften des § 157 Absätze 1 und 2 der Zivilprozeßordnung keine Anwendung. Das gleiche gilt für die im Justizdienst befindlichen Rechtskundigen, die mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienst beschäftigt worden sind, wenn sie einen Rechtsanwalt, ohne als dessen Stellvertreter bestellt zu sein, in Fällen vertreten, in denen eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht geboten ist, oder wenn sie unter Beistand des Rechtsanwalts die Ausführung der Parteirechte übernehmen.

## Zweiter Abschnitt

## Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte

## § 29

Auf Grund der Zulassung bei einem Gericht ist der Rechtsanwalt befugt, in allen Rechtsangelegenheiten vor Gerichten und Behörden aufzutreten, sofern nicht durch Gesetz die Vertretung durch Rechtsanwälte ausgeschlossen ist.

## § 30

(1) Insoweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte geboten ist, kann nur ein bei dem Prozeßgericht zugelassener Rechtsanwalt die Vertretung als Prozeßbevollmächtigter übernehmen.

(2) In der mündlichen Verhandlung einschließlich der Beweisaufnahme vor dem Prozeßgericht kann jedoch jeder Rechtsanwalt die Ausführung der Parteirechte und für den Fall, daß der bei dem Prozeßgericht zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt ihm die Vertretung überträgt, auch diese übernehmen.

## § 31

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben. Er hat sich auch außerhalb seiner Berufstätigkeit der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert.

## § 32

(1) Erlangt der Rechtsanwalt in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit Kenntnis von einer Rechtsbeugung oder von einer Verletzung der Verbotsvorschriften des Gesetzes Nr. 1 des Kontrollrats in Deutschland (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland Nr. 1 vom 29. Oktober 1945 S. 7), so ist er verpflichtet, unverzüglich den Sachverhalt schriftlich dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht geht der Schweigepflicht des Rechtsanwalts vor; dies gilt nicht, soweit dem Rechtsanwalt die Verteidigung gegen den Vorwurf eines Verbrechens der in Satz 1 bezeichneten Art übertragen ist.

(2) Kommt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu der Überzeugung, daß das öffentliche Interesse eine Weiterverfolgung der Angelegenheit erfordert, so muß er unverzüglich seine Stellungnahme der Landesjustizverwaltung übermitteln.

## § 33

Der Rechtsanwalt muß, wenn er sich über zwei Wochen hinaus von seinem Wohnsitz entfernen will, für seine Stellvertretung sorgen, auch dem Vorsitzenden des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, sowie dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat, Anzeige machen und den Stellvertreter benennen.

## § 34

Der Rechtsanwalt, dessen Berufstätigkeit in Anspruch genommen wird, ist verpflichtet, wenn er den Antrag nicht annimmt, die Ablehnung ohne Verzug zu erklären, widrigenfalls er den durch die Verzögerung erwachsenen Schaden zu ersetzen hat.

## § 35

Der Rechtsanwalt hat seine Berufstätigkeit zu versagen:

1. wenn sie für eine pflichtwidrige Handlung in Anspruch genommen wird;
2. wenn sie von ihm in derselben Rechtssache bereits einer anderen Partei im entgegengesetzten Interesse gewährt ist;
3. wenn er sie in einer streitigen Angelegenheit gewähren soll, an deren Entscheidung er als Richter teilgenommen hat.

## § 36

(1) Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, vor Empfang seiner Auslagen und Gebühren die Handakten dem Auftraggeber herauszugeben.

(2) Die Pflicht zur Aufbewahrung der Handakten erlischt mit Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrages und schon vor Beendigung dieses Zeitraumes, wenn der Auftraggeber, zur Empfangnahme der Handakten aufgefordert, sie nicht binnen sechs Monaten nach erhaltener Aufforderung in Empfang genommen hat.

## § 37

Der Anspruch der Partei auf Schadenersatz aus dem zwischen ihr und dem Rechtsanwalt bestehenden Vertragsverhältnisse verjährt in fünf Jahren.

## § 38

Außer den in der Zivilprozeßordnung bezeichneten Fällen hat das Prozeßgericht, insoweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte geboten ist, einer Partei auf Antrag einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte beizuordnen, wenn die Partei einen zu ihrer Vertretung geeigneten Rechtsanwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint.

## § 39

Einer Partei, welcher das Armenrecht bewilligt ist, kann auch, insoweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte von dem Prozeßgericht ein Rechtsanwalt auf Antrag beigeordnet werden.

## § 40

Gegen die Entscheidung, durch welche die Beordnung eines Rechtsanwalts abgelehnt wird, steht der Partei die Beschwerde nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung zu.

## § 41

(1) Der beizuordnende Rechtsanwalt wird durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der bei diesem zugelassenen Rechtsanwälte ausgewählt.

(2) Gegen die Verfügung steht der Partei und dem Rechtsanwalt die Beschwerde nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung zu.

## § 42

Die Mehrkosten, die bei der Vertretung einer armen Partei durch den ihr beigeordneten Rechtsanwalt deshalb entstehen, weil dieser seinen Wohnsitz nicht am Orte des Gerichts hat, ist die Gegenpartei zu erstatten nicht verpflichtet.

## § 43

Im Falle des § 38 kann der beigeordnete Rechtsanwalt die Übernahme der Vertretung davon abhängig machen, daß ihm ein nach den Vorschriften der Gebührenordnung zu bemessender Vorschuß gezahlt wird.

## § 44

(1) Für die Verpflichtung des Rechtsanwalts, in Strafsachen die Verteidigung zu führen, sind die Bestimmungen der Strafprozeßordnung maßgebend.

(2) In den Fällen, in denen nach § 142 der Strafprozeßordnung der Verteidiger durch den Vorsitzenden des Landgerichts oder den Amtsrichter zu bestellen ist, stehen den am Sitze des Gerichts wohnhaften Rechtsanwälten die am selben Gericht zugelassenen Rechtsanwälte gleich, die zwar nicht am Sitze des Gerichts, aber doch in seinem Bezirk wohnen. Auf Reisekosten und Tagegelder für die Reise nach dem Sitze des Gerichts haben diese Rechtsanwälte keinen Anspruch.

(3) Ein nach § 16 zugelassener Rechtsanwalt kann in Ermangelung von Rechtsanwälten, welche im Bezirke des Gerichts wohnhaft sind, in den Fällen des § 142 der Strafprozeßordnung zum Verteidiger bestellt werden.

## § 45

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, den im Vorbereitungsdienst bei ihm beschäftigten Rechtskundigen Anweisung und Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben.

## Dritter Abschnitt

## Rechtsanwaltskammern

## § 46

(1) Die im Lande Hessen zugelassenen Rechtsanwälte bilden Rechtsanwaltskammern. Die Kammern haben ihren Sitz in Frankfurt am Main und Kassel.

(2) Die Landesjustizverwaltung bestimmt, welche Landgerichtbezirke zu jeder Kammer gehören.

## § 47

- (1) Jede Kammer hat einen Vorstand von neun Mitgliedern.
- (2) Durch die Geschäftsordnung kann die Zahl der Mitglieder bis auf 36 erhöht werden.

## § 48

- (1) Die Vorstände werden durch die Kammern gewählt.
- (2) Wählbar sind die Mitglieder der Kammern.
- (3) Nicht wählbar sind Mitglieder:
  1. die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
  2. gegen die im ehrengerichtlichen Verfahren oder wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, die öffentliche Klage erhoben ist;
  3. gegen die im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig Mark erkannt ist, auf die Dauer von fünf Jahren nach der Rechtskraft des Urteils;
  4. die nach § 23 die anwaltschaftliche Berufstätigkeit nicht ausüben und den Rechtsanwaltstitel nicht führen dürfen.
- (4) Haben sich zwei oder mehr Rechtsanwälte zur gemeinsamen Ausübung ihres Berufs oder zur Unterhaltung einer gemeinsamen Kanzlei miteinander verbunden, so kann nur einer von ihnen in den Vorstand gewählt werden.
- (5) Verliert ein Mitglied des Vorstandes die Wählbarkeit, so scheidet es aus dem Vorstande aus.

## § 49

(1) Die Vorstände werden auf vier Jahre gewählt, jedoch mit der Maßgabe, daß alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder; bei ungerader Zahl zum ersten Male die größere Zahl ausscheidet. Die zum ersten Male ausscheidenden werden durch das Los bestimmt.

(2) Wird die Zahl der Mitglieder des Vorstandes erhöht, so hat bei der ersten Wahl der auf Grund der Erhöhung in den Vorstand eintretenden neuen Mitglieder die Kammer zu bestimmen, für welchen Zeitraum die einzelnen Mitglieder gewählt werden; die Bestimmung ist so zu treffen, daß in der Folgezeit die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 gewahrt wird.

## § 50

(1) Die Mitgliedschaft im Vorstand der Rechtsanwaltskammer endet, wenn ein Mitglied

1. die Wählbarkeit verliert;
2. die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aufgibt oder seine Zulassung zurückgenommen wird;
3. sein Amt durch schriftliche Erklärung niederlegt.

(2) Für ein Mitglied, das nach Absatz 1 oder durch Tod während der Wahlperiode ausscheidet, ist innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden ein Ersatzmann für den Rest der Amtszeit zu wählen. Die Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn der Rest nicht mehr als ein Jahr beträgt.

## § 51

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer.

## § 52

Das Ergebnis der Wahlen wird der Landesjustizverwaltung und dem Oberlandesgericht angezeigt.

## § 53

Der Rechtsanwaltskammer liegt ob:

1. die Feststellung der Geschäftsordnung für die Kammer und den Vorstand;
2. die Bewilligung der Mittel zur Bestreitung des für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderlichen Aufwands und die Bestimmung des Beitrages der Mitglieder;
3. die Prüfung und Abnahme der Rechnungslegung des Vorstandes;
4. Vorstellungen, Vorschläge und Anträge, die das Interesse der Rechtspflege betreffen, an die Landesjustizverwaltung und an die gesetzgebenden Körperschaften zu richten.

## § 54

(1) Dem Vorstand obliegt:

1. die Kammer zu vertreten und ihre Geschäfte zu führen;
2. die nach § 32 Absatz 2 veranlaßten Maßnahmen zu treffen;
3. das Aufsichtsrecht über die Mitglieder, das Rügerecht und die ehrengerichtliche Strafgewalt zu handhaben, soweit nicht die Entscheidung beim Ehrengericht liegt;
4. Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer und zwischen den Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern auf Antrag eines Beteiligten zu schlichten;
5. Gutachten zu erstatten, die von der Landesjustizverwaltung oder von den Gerichten erfordert werden;
6. das Vermögen der Kammer zu verwalten und dieser über die Verwaltung jährlich Rechnung zu legen;
7. an den Aufgaben der Rechtspflege mitzuarbeiten und die Mitwirkung der Rechtsanwälte an der Rechtspflege zu fördern und sicherzustellen;
8. Vorstellungen und Anträge, die das Interesse der Rechtspflege und die Mitarbeit der Rechtsanwälte an der Rechtspflege betreffen, an die Landesjustizverwaltung und die gesetzgebenden Körperschaften zu richten;
9. an der Ausbildung der Referendare mitzuwirken;
10. soweit vorgeschrieben, Mitglieder der juristischen Prüfungskommission zu bestimmen.

(2) Der Vorstand kann die in 4. bezeichneten Geschäfte einzelnen seiner Mitglieder übertragen.

## § 55

Die Geschäfte des Vorstandes werden von den Mitgliedern unentgeltlich geführt; bare Auslagen werden ihnen erstattet.

## § 56

(1) Der Vorsitzende beruft die Versammlung der Kammer und des Vorstandes und führt in beiden den Vorsitz.

(2) Die Kammer muß einberufen werden, wenn zwanzig Mitglieder der Kammer, der Vorstand muß einberufen werden,

wenn zwei Mitglieder des Vorstandes unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes schriftlich darauf antragen. Die Kammer und der Vorstand können auf Beschluß des Vorstandes an jeden innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks gelegenen Ort, der Sitz eines Landgerichts ist, einberufen werden.

## § 57

(1) Zu den Versammlungen der Kammern wird mittels Bekanntmachung in den durch die Geschäftsordnung bestimmten Blättern oder schriftlich eingeladen.

Der Vorstand wird mittels schriftlicher Einladung einberufen.

(2) Die Bekanntmachung muß spätestens am fünften Tage vor der Versammlung erscheinen.

(3) Die schriftliche Einladung von Mitgliedern gilt als bewirkt, wenn das Einladungsschreiben spätestens am fünften Tage vor der Versammlung eingeschrieben zur Post gegeben ist.

(4) Bei der Einberufung der Kammer muß jeder Gegenstand, über den in der Versammlung ein Beschluß gefaßt werden soll, bekanntgemacht werden. Über andere Gegenstände, mit Ausnahme des Antrags auf abermalige Einberufung der Kammern, darf ein Beschluß nicht gefaßt werden.

## § 58

(1) Die Beschlüsse der Kammern und des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Das gleiche gilt für die Wahlen.

(2) Im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

(3) Die bei einer Angelegenheit beteiligten Mitglieder sind von der Beschlußfassung ausgeschlossen.

## § 59

(1) Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist die Teilnahme der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

(2) Die Beschlüsse des Vorstandes können mittels schriftlicher Abstimmung gefaßt werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Abstimmung verlangt.

## § 60

Über die in einer Versammlung gefaßten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 61

(1) Der Vorsitzende hat den geschäftlichen Verkehr der Kammer und des Vorstandes zu vermitteln, ihre Beschlüsse auszuführen und die Urkunden in ihrem Namen zu vollziehen.

(2) Die Kassengeschäfte liegen dem Schriftführer ob; er ist zur Empfangnahme von Geld berechtigt und vertritt die Kammer in Prozessen.

## § 62

(1) Die Mitglieder der Kammer haben auf die in den Fällen des § 54 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ergehenden Ladungen zu erscheinen, die verlangten Aufschlüsse zu erteilen und den zu diesem Zweck erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

(2) Zur Erzwingung einer solchen Anordnung können vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer Geldstrafen bis zum Gesamtbetrag von dreihundert Deutschen Mark festgesetzt werden. Der Festsetzung einer Strafe muß deren schriftliche Androhung vorangehen.

(3) Gegen die Festsetzung einer Geldstrafe nach Absatz 2 ist die Beschwerde an das Ehrengericht zulässig.

## § 63

(1) Die Geschäftsordnung kann zulassen, daß innerhalb des Vorstandes mehrere Abteilungen zur selbständigen Führung von Vorstandsgeschäften gebildet werden.

(2) Vor Beginn des Geschäftsjahres setzt der Vorstand die Zahl der Abteilungen und ihrer Mitglieder fest, verteilt die Geschäfte unter die Abteilungen, soweit er sie nicht dem Gesamtvorstande vorbehält, bestimmt die Mitglieder jeder Abteilung und wählt aus diesen je einen Abteilungsvorsitzenden und einen Abteilungsschriftführer sowie deren Stellvertreter. Jedes Mitglied kann mehreren Abteilungen gleichzeitig angehören. Die getroffene Anordnung kann im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn es wegen einer eingetretenen Überlastung einer Abteilung oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder erforderlich ist.

(3) Der Vorstand kann die Abteilungen ermächtigen, ihre Sitzungen an einem anderen Orte des Kammerbezirks als dem Sitze der Kammer abzuhalten.

(4) Die den Vorstand betreffenden Vorschriften des § 56, des § 57 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3, der §§ 58 bis 60, des § 61

Abs. 1 und des § 62 finden auf die Abteilungen entsprechende Anwendung.

(5) An Stelle der Abteilung entscheidet der Vorstand, wenn die Abteilung oder der Vorsitzende einer Abteilung oder des Vorstandes es beantragt.

## § 64

Rückständige Beiträge der Mitglieder werden auf Grund einer von dem Schriftführer des Vorstandes ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Zahlungsaufforderung nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eingezogen.

## § 65

Jeder Rechtsanwalt ist berechtigt, die Akten des Vorstandes einzusehen, die sich auf ihn beziehen, und Abschriften hieraus anzufertigen.

## § 66

Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Vorstandes steht dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu. Er entscheidet über Beschwerden, welche den Geschäftsbetrieb des Vorstandes betreffen. Für die Aufsicht und die Beschwerden sind die Vorschriften maßgebend, welche die Aufsicht und die Beschwerden über den Geschäftsbetrieb der Gerichte regeln.

## § 67

Die Verhandlungen und Erlasse der Kammer und des Vorstandes, sowie die an sie gerichteten Erlasse und Eingaben sind, soweit sie nicht eine Beurkundung von Rechtsgeschäften enthalten, frei von Gebühren und Stempeln.

## § 68

Der Vorsitzende hat jährlich der Landesjustizverwaltung und dem Präsidenten des Oberlandesgerichts einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Kammer und des Vorstandes zu erstatten.

## Vierter Abschnitt

## Ehrengerichtliches Verfahren

## § 69

Ein Rechtsanwalt, der die ihm als solchem obliegenden Pflichten verletzt, hat die ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt.

## § 70

(1) Die ehrenamtlichen Strafen sind:

1. Warnung;
2. Verweis;
3. Geldstrafe bis zu 5000 Deutschen Mark;
4. Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft.

(2) Die Geldstrafe kann mit dem Verweis verbunden werden.

## § 71

Wegen Handlungen, die ein Rechtsanwalt vor seiner Zulassung begangen hat, ist ein ehrengerichtliches Verfahren nur dann zulässig, wenn sie zu ihrer Zeit die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft begründet hätten.

## § 72

(1) Ist gegen einen Rechtsanwalt wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Klage erhoben, so ist während der Dauer des Strafverfahrens wegen der nämlichen Tatsachen das ehrengerichtliche Verfahren nicht zu eröffnen und, wenn es eröffnet ist, auszusetzen.

(2) Ist im Strafverfahren auf Freisprechung erkannt, so findet wegen der Tatsachen, die dabei erörtert worden sind, ein ehrengerichtliches Verfahren nur insofern statt, als sie an sich und unabhängig von dem Tatbestand einer im Strafgesetz vorgesehenen Handlung die ehrengerichtliche Bestrafung begründen.

(3) Ist im Strafverfahren eine Verurteilung ergangen, die nicht die Unfähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zur Folge hat, so beschließt das Ehrengericht, ob außerdem das ehrengerichtliche Verfahren zu eröffnen oder fortzusetzen ist.

(4) Kann im Strafverfahren eine Hauptverhandlung nicht stattfinden, weil der Angeklagte abwesend ist, so ist die Vorschrift des Absatzes 1 nicht anzuwenden.

## § 73

Soweit nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen sich Abweichungen ergeben, finden auf das ehrengerichtliche Verfahren die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen und die Vorschriften der §§ 155, 176, 187 bis 197 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

## § 74

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden von der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht wahrgenommen. In den Fällen, in denen das Verfahren auf Antrag stattfindet, ist dem Antragsteller oder einem bestellten Vertreter uneingeschränkte Akteneinsicht zu gewähren, es sei denn, daß sie im Interesse eines ordnungsgemäßen Verfahrens unzulässig ist.

## § 75

(1) Das Ehrengericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden der Anwaltskammer als Vorsitzenden. Die zwei Beisitzer werden durch die Anwaltskammer in geheimer schriftlicher Abstimmung auf fünf Jahre gewählt. In gleicher Weise und für die gleiche Frist sind für jeden Beisitzer ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen. Bei einer mündlichen Verhandlung nach § 106 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 sowie bei der Entscheidung darüber, ob ein Vertretungsverbot nach § 106 Abs. 1 erlassen werden soll, wird das Ehrengericht in der Besetzung von fünf Mitgliedern tätig dergestalt, daß in diesen Fällen auch je ein Stellvertreter der Beisitzer zuzuziehen ist.

(2) Die Geschäftsordnung (§ 53 Ziff. 1) regelt das Verfahren über die Wahlen der Beisitzer und ihrer Stellvertreter. (§ 50 Abs. 2 wird auf die Beisitzer und ihre Stellvertreter entsprechend angewandt.)

## § 76

Zuständig ist das Ehrengericht der Kammer, welcher der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage angehört.

## § 77

(1) Der Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung kann von dem Ehrengericht sowohl aus rechtlichen als auch aus tatsächlichen Gründen abgelehnt werden.

(2) Gegen den ablehnenden Beschluß steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

(3) Gegen den die Voruntersuchung eröffnenden Beschluß steht dem Angeschuldigten die Beschwerde nur wegen Unzuständigkeit des Ehrengerichts zu.

## § 78

(1) Das Ehrengericht kann beschließen, daß ohne Voruntersuchung das Hauptverfahren zu eröffnen sei.

(2) Beschwerde findet gegen einen Beschluß nach Abs. 1 nicht statt.

## § 79

Mit der Führung der Voruntersuchung wird ein Richter durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts beauftragt.

## § 80

Die Verhaftung und die vorläufige Festnahme sowie die Vorführung des Angeschuldigten sind unzulässig.

## § 81

Zeugen und Sachverständige können in der Voruntersuchung beeidigt werden, auch wenn die Voraussetzungen der §§ 66 und 223 der Strafprozeßordnung nicht vorliegen.

## § 82

Beantragt die Staatsanwaltschaft eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er dem Antrage nicht stattgeben will, die Entscheidung des Ehrengerichts einzuholen.

## § 83

Nach geschlossener Voruntersuchung sind dem Angeschuldigten auf seinen Antrag die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens mitzutellen.

## § 84

Die Anklageschrift hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Pflichtverletzung durch die Angabe der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen, und, soweit in der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden sollen, die Beweismittel anzugeben.

## § 85

Ist der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt, so kann die Klage nur während eines Zeitraumes von 5 Jahren, vom Tage des Beschlusses ab, und nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.

## § 86

In dem Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet wird, ist die dem Angeklagten zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Angabe der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen.

## § 87

Die Anklageschrift wird mit der Ladung zur Hauptverhandlung mitgeteilt.

## § 88

Die Mitglieder des Ehrengerichts, die bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt haben, sind von der Teilnahme am Hauptverfahren nicht ausgeschlossen.

## § 89

(1) Zu der Hauptverhandlung ist als Protokollführer ein am Sitz der Kammer wohnhafter Rechtsanwalt von dem Vorsitzenden zuzuziehen.

(2) Der Vorsitzende des Ehrengerichts hat das Recht, als Protokollführer einen Rechtsanwalt aus dem Bezirk der Kammer zu bezeichnen. Es ist eine Dienstpflicht des Anwalts, dieser Aufforderung Folge zu leisten.

## § 90

Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kammer sind als Zuhörer zuzulassen, andere Personen nur auf Antrag des Angeklagten nach dem Ermessen des Vorsitzenden.

## § 91

(1) Die Hauptverhandlung kann auch ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfinden, sofern er dazu geladen ist, auch wenn er im Sinne des § 276 der Strafprozeßordnung als abwesend gilt. Eine öffentliche Ladung ist unzulässig.

(2) Das Ehrengericht kann das persönliche Erscheinen des Angeklagten unter der Androhung anordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht zugelassen wird.

## § 92

In der Hauptverhandlung hält nach Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens ein Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens, soweit diese sich auf die in dem Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens enthaltenden Tatsachen beziehen.

## § 93

Das Ehrengericht bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

## § 94

(1) Das Ehrengericht kann nach freiem Ermessen die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen durch einen ersuchten Richter oder in der Hauptverhandlung anordnen.

(2) Auf das Ersuchen finden die §§ 157 bis 159, 165 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(3) Jeder Zeuge und jeder Sachverständige müssen auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten in der Hauptverhandlung vernommen werden, sofern sie nicht voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert sind oder ihr Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

## § 95

Zwangsmassregeln und Strafen gegen Zeugen und Sachverständige, die in der Hauptverhandlung ausbleiben oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, werden auf Ersuchen durch das Amtsgericht verhängt, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren Aufenthalt haben.

## § 96

Die Aussage eines außerhalb der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen oder Sachverständigen ist zu verlesen.

## § 97

Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde ist das Oberlandesgericht zuständig.

## § 98

Gegen Urteile des Ehrengerichts ist die Berufung an den Ehrengerichtshof zulässig.

## § 99

(1) Der Ehrengerichtshof wird am Sitz des Oberlandesgerichts gebildet.

(2) Der Ehrengerichtshof umfaßt fünf Mitglieder, von denen drei Richter des Oberlandesgerichts und zwei Mitglieder der Rechtsanwaltskammern sein müssen.

(3) Die richterlichen Mitglieder werden von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit der Landesjustizverwaltung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die anwaltschaftlichen Mitglieder werden von den Rechtsanwaltskammern auf fünf Jahre gewählt, derart, daß jede der beiden Kammern ein Mitglied und einen ersten und einen zweiten Stellvertreter wählt. Die Geschäftsordnung (§ 53 Ziff. 1) regelt die Wahl. § 50 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Unmittelbar nach der Bestellung seiner Mitglieder wählt der Ehrengerichtshof aus seiner Mitte auf die Dauer von fünf Jahren den Vorsitzenden und den Stellvertreter.

(5) Ein Mitglied des Vorstandes einer Rechtsanwaltskammer kann nicht gleichzeitig Mitglied des Ehrengerichtshofs sein. Kein Mitglied des Ehrengerichtshofs kann während der Dauer seiner Amtszeit dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer angehören. Falls beide Ämter in einer Person zusammenfallen sollten, hat der Gewählte innerhalb einer Woche der Landesjustizverwaltung schriftlich zu erklären, für welches der beiden Ämter er sich entscheidet.

(6) Der Ehrengerichtshof gibt sich selbst seine Geschäftsordnung.

## § 100

Auf das Verfahren in der Beschwerde- und Berufungsinstanz werden die Vorschriften der Strafprozeßordnung und der §§ 90, 91 Abs. 1, 92, 94 und 96 dieses Gesetzes entsprechend angewandt.

## § 101

(1) In den Fällen der §§ 18 und 26 wird ohne Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten.

(2) Das Ehrengericht kann nach Maßgabe des § 94 auch die Vernehmung des Antragstellers vor der Hauptverhandlung anordnen.

(3) Dem Antragsteller sind auf Verlangen die gegen ihn erhobenen Vorwürfe sowie die Beweismittel vor der Hauptverhandlung schriftlich anzugeben.

(4) Das Verfahren ist einzustellen, wenn der Antrag auf Entscheidung im ehrengerichtlichen Verfahren zurückgenommen wird; die Kosten trägt in diesem Falle der Antragsteller.

(5) Im Falle des § 8 Abs. 3 Satz 3 gelten die Vorschriften der Absätze 1, 2 und 4 entsprechend.

## § 102

(1) Für das Verfahren werden weder Gebühren noch Stempel, sondern nur bare Auslagen berechnet.

(2) Der Betrag der Kosten ist von dem Vorsitzenden festzustellen. Die Festsetzung ist vollstreckbar.

(3) Kosten, die weder dem Angeschuldigten noch einem Dritten auferlegt werden, oder von dem Verpflichteten nicht eingezogen werden können, fallen der Kammer zur Last. Sie haften den Zeugen und Sachverständigen für die ihnen zukommende Entschädigung im gleichen Umfange wie in Strafsachen die Staatskasse. Bei weiter Entfernung des Aufenthaltsortes der geladenen Personen ist ihnen auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen.

(4) Die gesetzliche Entschädigung für Personen, die von dem Angeklagten unmittelbar geladen sind, ist bei dem Schriftführer des Vorstandes zu hinterlegen.

## § 103

Ausfertigung und Auszüge der Urteile des Ehrengerichts sind von dem Schriftführer des Vorstandes zu erteilen.

## § 104

(1) Die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein. Diese wird von dem Schriftführer des Vorstandes unter Mitteilung einer mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urteilsformel den Gerichten, bei denen der Rechtsanwalt zugelassen war, und der Landesjustizverwaltung angezeigt.

(2) Die Besorgung jedweder fremder Rechtsangelegenheiten ist dem von der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossenen ehemaligen Rechtsanwalt untersagt. Er ist insbesondere auch von der geschäftlichen Tätigkeit in Steuersachen und Devisenangelegenheiten und auf anderen Gebieten, in denen Rechtskenntnisse gewerbsmäßig nutzbar gemacht werden, sowie von der gewerbsmäßigen Besorgung bei Behörden wachzunehmender Geschäfte ausgeschlossen. Er darf den Rechtsanwaltstitel, auch mit a. D. oder einem ähnlichen Zusatz versehen, nicht führen.

(3) Bei Meidung ehrengerichtlicher Strafe darf kein Rechtsanwalt mit einem ausgeschlossenen Rechtsanwalt irgendwelche berufliche Verbindung eingehen oder aufrecht erhalten.

## § 105

(1) Geldstrafen (§§ 62, 70) fließen zur Kasse der Kammer.

(2) Die eine Geldstrafe aussprechende Entscheidung wird auf Grund einer von dem Schriftführer des Vorstandes erteilten mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel nach den Vorschriften über die Vollstreckung des Urteils in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vollstreckt.

(3) Dasselbe gilt von der Vollstreckung der die Kosten festsetzenden Verfügung.

(4) Die Vollstreckung wird von dem Schriftführer des Vorstandes betrieben.

## § 106

(1) Ist gegen einen Rechtsanwalt im ehrengerichtlichen Verfahren die öffentliche Klage erhoben, so kann gegen ihn durch Beschluß des Ehrengerichts ein Vertretungsverbot verhängt werden, wenn zu erwarten ist, daß gegen ihn auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt werden wird.

(2) Der Beschluß ergeht auf Grund mündlicher Verhandlung. Auf die Ladung und die mündliche Verhandlung sind die Vorschriften über die Hauptverhandlung entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften ein anderes ergibt.

(3) In der Ladung ist die dem Rechtsanwalt zur Last gelegte Pflichtverletzung zu bezeichnen, sofern nicht die Anklageschrift ihm bereits mitgeteilt ist. Auf die Ladung ist der § 40 der Strafprozeßordnung anzuwenden.

(4) In der mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten zu hören. Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Ehrengericht, ohne durch Anträge gebunden zu sein.

(5) Zur Verhängung des Vertretungsverbots ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

(6) Das Ehrengericht kann, wenn es auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt hat, im unmittelbaren Anschluß an die Hauptverhandlung über das Vertretungsverbot verhandeln und entscheiden. Dies gilt auch dann, wenn der Angeschuldigte zu der Hauptverhandlung nicht erschienen ist.

(7) Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Angeschuldigten zuzustellen. Wird ein Vertretungsverbot verhängt, so hat der Vorsitzende des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer eine vorgelaubte Abschrift der Formel des Beschlusses der Landesjustizverwaltung, den Amtsgerichten, die sich im Wohnsitz des Angeschuldigten befinden, und den Gerichten mitzuteilen, bei denen der Rechtsanwalt sonst noch zugelassen ist.

## § 107

(1) Der Beschluß wird mit der Verkündung wirksam.

(2) Dem Rechtsanwalt, gegen den das Vertretungsverbot verhängt ist, stehen Befugnisse aus § 29 nicht mehr zu. Dies gilt nicht für die Wahrnehmung der eigenen Angelegenheiten des Rechtsanwalts und der Angelegenheiten seiner Ehefrau und seiner minderjährigen Kinder, soweit nicht Anwaltszwang besteht. Die rechtliche Wirksamkeit von Verhandlungen des Rechtsanwalts wird durch das Vertretungsverbot nicht berührt.

(3) Ein Rechtsanwalt, der dem Vertretungsverbot wissentlich zuwiderhandelt, ist mit Ausschließung zu bestrafen, sofern nicht nach den besonderen Verhältnissen des Falles eine mildere Strafe ausreicht.

(4) Gerichte und sonstige Behörden müssen einen Rechtsanwalt, der entgegen dem Vertretungsverbot vor ihnen in Person auftritt, zurückweisen.

## § 108

Der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde. Die Beschwerde gegen die Verhängung des Vertretungsverbots hat keine aufschiebende Wirkung. Auf das Verfahren sind die Vorschriften des § 106 Absätze 2, 3 Satz 2, Absätze 4, 5, 7 Satz 1 und, wenn das Vertretungsverbot aufgehoben wird, auch Satz 2 entsprechend anzuwenden.

## § 109

(1) Für den Rechtsanwalt, gegen den das Vertretungsverbot verhängt ist, ist im Falle des Bedürfnisses von der Landesjustizverwaltung nach Anhörung des Vorsitzenden des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer ein Stellvertreter zu bestellen. § 28 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1 ist anzuwenden. Der Rechtsanwalt kann einen geeigneten Vertreter vorschlagen.

(2) Ein Rechtsanwalt, dem die Vertretung übertragen wird, darf sie nur aus einem wichtigen Grunde ablehnen. Über die Ablehnung entscheidet der Landgerichtspräsident, bei dem der zum Vertreter bestellte Rechtsanwalt zugelassen ist oder zu dessen Bezirk das Amtsgericht gehört, bei dem er zugelassen ist, und sofern er ausschließlich bei einem höheren Gericht zugelassen ist, der Präsident dieses Gerichts; ist der Rechtsanwalt gleichzeitig bei mehreren Landgerichten oder nur bei dem Oberlandesgericht zugelassen, so entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichtes. Vor der Entscheidung ist der Vorsitzende der Rechtsanwaltskammer zu hören.

(3) Der Vertreter führt sein Amt unter eigener Verantwortung und ohne an Weisungen des Vertretenen gebunden zu sein, für dessen Rechnung und auf dessen Kosten. Der Vertretene ist verpflichtet, dem Vertreter eine angemessene Vergütung zu zahlen. Auf Verlangen des Vertreters oder des Vertretenen ist die Vergütung vom Vorsitzenden des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer festzusetzen. Für die fest-

gesetzte Vergütung haftet die Rechtsanwaltskammer wie ein Bürge.

## § 110

(1) Das Vertretungsverbot tritt außer Kraft, wenn in dem ehrengerichtlichen Verfahren ein nicht auf Ausschließung lautendes Urteil ergeht oder der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt wird.

(2) Das Vertretungsverbot ist von dem Ehrengericht, bei dem das ehrengerichtliche Verfahren im Rechtszuge schwebt, aufzuheben, wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen für seine Verhängung nicht oder nicht mehr vorliegen.

(3) Beantragt der Angeschuldigte die Aufhebung des Vertretungsverbots, so kann das Gericht eine erneute mündliche Verhandlung anordnen. Die Ablehnung des Antrages unterliegt nicht der Beschwerde.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 gilt § 106 Absatz 7 Satz 2 entsprechend.

## Fünfter Abschnitt

## Übergangsbestimmungen

## § 111

(1) Die erste Mitgliederversammlung der Rechtsanwaltskammern zur Wahl der Mitglieder der Vorstände findet innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes statt. Sie ist von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts einzuberufen. Er oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Gerichts führt den Vorsitz in ihr. Der Vorsitzende ernannt für die Versammlung aus deren Mitte einen Schriftführer.

(2) Zur Teilnahme an der Versammlung und an der Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammern sind alle zugelassenen Rechtsanwälte berechtigt. Sie sind von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen gegen schriftliche Empfangsbestätigung zu laden.

(3) Die ersten Vorstände werden auf die Dauer eines Jahres gewählt. Für die nächste Wahl kommen die Bestimmungen der §§ 49 ff. des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

(4) Die Versammlung zur Wahl der Ehrenrichter (§ 75) und der anwaltschaftlichen Mitglieder des Ehrengerichtshofes (§ 99) ist vom Kammervorstand im Benehmen mit der Landesjustizverwaltung nicht später als drei Monate nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes einzuberufen. Die Bestimmungen dieses Artikels finden auf die Einberufung und Wahl sinngemäß Anwendung.

## § 112

Die Landesjustizverwaltung kann bis zum 31. Dezember 1952 von der Anwendung des § 10 Ziff. 4 und des § 23 für Tätigkeiten im öffentlichen Dienst in Einzelfällen und nach Anhörung des Vorstandes der zuständigen Rechtsanwaltskammer Ausnahmen bewilligen; sie muß dabei darauf achten, daß die anwaltliche Berufsausübung und die Tätigkeit im öffentlichen Dienst nicht, und sei es auch nur dem äußeren Scheine nach miteinander verquickt werden; sie kann zu diesem Zweck die Bewilligung einer Ausnahme von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig machen.

## § 113

(1) Die Eintragung eines Rechtsanwalts, der am 9. Mai 1948 in der Liste der Rechtsanwälte eingetragen war, muß gelöscht werden, wenn er nicht wieder zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassen worden ist oder binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugelassen wird.

(2) Die Vorschriften des § 104 Abs. 2 und 3 gelten gegenüber nicht wieder zugelassenen Rechtsanwälten und für das Verhältnis der zugelassenen Rechtsanwälte zu den nicht wieder zugelassenen entsprechend.

## § 114

Ein gegen einen Rechtsanwalt bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes anhängiges Ehrengerichtsverfahren wird nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes behandelt.

## § 115

(1) Ein Rechtsanwalt, gegen den nach dem 5. März 1933 eine ehrengerichtliche Strafe verhängt wurde, kann in einem Wiederaufnahmeverfahren ihre Aufhebung verlangen, falls sie bei Anwendung der vor dem 5. März 1933 gültig gewesenen Vorschriften und Beurteilungsmaßstäbe nicht zulässig gewesen wäre oder auf Grund der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht zulässig ist.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist binnen einer Frist von einem Jahr nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes zu stellen. Zuständig ist das Ehrengericht, bei dem das in Absatz 1 bezeichnete Verfahren

hätte durchgeführt werden müssen, wenn damals bereits die Zuständigkeitsbestimmungen dieses Gesetzes gegolten hätten.

(3) Ist der antragsberechtigte Rechtsanwalt verstorben, so kann jeder seiner gesetzlichen oder letztwilligen Erben, oder ist er aus anderen Gründen an der Stellung des Antrages verhindert, so kann der Staatsanwalt beim Oberlandesgericht, dessen Rechtsanwaltskammer der antragsberechtigte Rechtsanwalt angehört oder angehört hat, an seiner Stelle den Antrag stellen.

(4) Die Entscheidung wird durch das nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zuständige Ehrengericht gefällt. Entscheidungen, die der Ehrengerichtshof der Reichs-Rechtsanwaltskammer erlassen hat, sind von dem nach § 99 eingesetzten Ehrengerichtshof zu fällen.

(5) In der Regel entscheiden das Ehrengericht und der Ehrengerichtshof nach Aktenlage. Der Antragsteller kann jedoch Verhandlungen nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes verlangen.

(6) Ehrergerichtliche Strafen sind aufzuheben. Beigetriebene Geldstrafen und Kosten werden im Rahmen der allgemeinen Wiedergutmachung erstattet.

(7) Der Minister der Justiz kann, unter Einhaltung der in diesem Artikel aufgestellten Grundsätze, Ausführungsbestimmungen zur näheren Regelung des Wiederaufnahmeverfahrens und der Rückerstattungspflicht nach Absatz 6 erlassen.

#### § 116

Die Rechtsanwälte, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes im Lande zugelassen worden sind, stehen den auf Grund dieses Gesetzes zugelassenen Rechtsanwälten gleich.

#### § 117

(1) Ein Rechtskundiger, der nicht unter die Vorschrift des § 9 fällt, aber in einem deutschen Lande oder im Deutschen Reich die Befähigung zum Richteramt erworben hat, ist auf seinen Antrag zur Rechtsanwaltschaft zuzulassen,

a) wenn er am 16. 10. 1945 in Hessen seinen ständigen Wohnsitz hatte oder wenn er danach als Flüchtling seinen ersten rechtmäßigen ständigen Wohnsitz in Hessen genommen hat oder

b) wenn er zwar am 16. 10. 1945 seinen ständigen Wohnsitz in einem anderen deutschen Lande hatte oder danach in einem anderen deutschen Lande seinen rechtmäßigen ständigen Wohnsitz genommen hat, in jenem anderen Lande aber die in a) genannten Antragsteller ebenfalls zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden. Ist in jenem anderen deutschen Lande die Zulassung auswärtiger Bewerber beschränkt, dann ist bei der Zulassung der aus ihm stammenden Bewerber in Hessen entsprechend zu verfahren.

(2) In Fällen, in denen die Anwendung der Vorschrift nach Abs. 1 Buchstabe b Satz 2 zu einer unbilligen, auch durch den Grundsatz der Gegenseitigkeit nicht gerechtfertigten Härte führen würde, ist die Zulassung gleichwohl zu bewilligen.

#### § 118

Ein Rechtskundiger, der in einem Staate außerhalb Deutschlands die Befähigung zum Richteramt erlangt hat, kann nach Anhören des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer ausnahmsweise zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden, wenn in diesem anderen Lande die Befähigung zum Richteramt vom Rechtsstudium an einer Hochschule, einem praktischen Vorbereitungsdienst und dem Bestehen einer Prüfung abhängig ist und er eine ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache und des deutschen Rechts nachweist.

#### § 119

Rechtskundige der in den §§ 117 und 118 bezeichneten Art, die zum Kreis der rassisch, religiös oder politisch Verfolgten gehören, müssen auf ihren Antrag zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden.

#### § 120

Bei dem Gericht, bei dem er zugelassen war, muß auch zugelassen werden, wer unmittelbar vor dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 2 der Militärregierung für Deutschland im Gebiete des Landes Hessen als Rechtsanwalt zugelassen war.

#### § 121

(1) Bei Rechtskundigen der in § 117 bis 119 bezeichneten Art kann die Zulassung davon abhängig gemacht werden, daß sie sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes einem anwaltlichen Probendienst unterziehen oder für eine bestimmte Zeit als Richter oder Staatsanwalt tätig werden, es sei denn, daß sie bereits früher als Rechtsanwälte zugelassen waren. Der Probendienst beträgt nur 6 Monate, wenn der

Rechtskundige schon während mindestens zweier Jahre als Rechtskundiger hauptberuflich tätig war.

(2) Bei Rechtskundigen der im § 118 bezeichneten Art kann die Zulassung außerdem von dem Bestehen einer Prüfung der Rechtskenntnisse des Antragstellers abhängig gemacht werden, vor allem seiner Kenntnis des in Deutschland geltenden Rechts.

#### § 122

(1) Rechtsanwälte, die auf Grund der Reichs-Rechtsanwaltsordnung in der Fassung vom 21. 2. 1936 zugelassen wurden und beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch zugelassen sind, obwohl sie in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen ständigen Geschäftsverhältnis stehen, bleiben entgegen der Vorschrift des § 23 dieses Gesetzes ausnahmsweise auch künftighin zugelassen.

(2) In bürgerlichen Streitverfahren einschließlich schiedsrichterlicher Verfahren hat ein solcher Rechtsanwalt aber seine Berufstätigkeit als Prozeßbevollmächtigter des Auftraggebers zu versagen, zu dem er in dem in Absatz 1 erwähnten ständigen Dienst- oder ähnlichen ständigen Geschäftsverhältnis steht.

#### § 123

(1) Die Vorschriften der §§ 9 ff. und der §§ 117 ff. gelten nur vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946.

(2) Auch wenn der Spruch, der nach dem in Absatz 1 genannten Gesetz ergangen ist, eine Berufsbeschränkung nicht vorsieht, kann Antragstellern, die vom Gesetz betroffen und nicht rechtskräftig entlastet sind, die Zulassung versagt werden, wenn sie nach ihrer früheren politischen Gesamthaltung nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie ihren Beruf in vollem Einklang mit den Forderungen einer demokratischen Rechtspflege ausüben. Die Zulassung ist solchen Antragstellern vor allem dann zu versagen, wenn sie nach dem 5. März 1933 sich in einer Weise verhalten haben, die nach den Grundsätzen einer demokratischen Rechtsordnung zu ihrer Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft hätten führen müssen.

#### § 124

Bei Anträgen und Entscheidungen nach den §§ 117 bis 123 sind die §§ 8 und 10 ff., vor allem auch § 13 des gegenwärtigen Gesetzes entsprechend anzuwenden.

#### § 125

Die Landesjustizverwaltung erläßt nach Anhörung der Vorstände der Rechtsanwaltskammern die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum gegenwärtigen Gesetz.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 18. Oktober 1948

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident:  
Stock

Der Minister der Justiz:  
Zinn

## Gesetz

### zur Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 25. Oktober 1948

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

#### § 1

Nach § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes (Fassung des Straferichtsverfassungsgesetzes 1946) wird der folgende § 13 a eingefügt:

#### „§ 13 a

Die Verhandlung und Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert 150 DM nicht übersteigt, und von Strafsachen einschließlich Privatklagesachen kann, soweit die Sachen zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören, durch die Landesgesetzgebung auf Friedensrichter oder Friedensgerichte übertragen werden.“

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1948 in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Oktober 1948

Der Hessische Ministerpräsident  
Stock

**Verordnung**

über die Befugnisse nach der Verordnung der Reichsregierung über die Ausfuhr von Kunstwerken vom 11. Dezember 1919 (RGBl. S. 1961)

vom 22. September 1948

**§ 1**

Die Befugnisse nach §§ 2 und 5 der Verordnung der Reichsregierung über die Ausfuhr von Kunstwerken vom 11. Dezember 1919 (RGBl. S. 1961), die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) auf die Landesregierung übergegangen sind, werden auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 2 desselben Gesetzes für das Gebiet des Landes Hessen dem Minister für Kultus und Unterricht übertragen.

**§ 2**

(1) Der Minister für Kultus und Unterricht übt auch im übrigen für das Gebiet des Landes Hessen die Aufgaben und Befugnisse aus, die nach der im § 1 genannten Verordnung in der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 1925 (RGBl. I S. 470) und nach den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen dem Reichsminister des Innern oder der Regierung eines Landes oder der Landeszentralbehörde eines Landes zugeteilt sind.

(2) Für die Befugnisse die nach §§ 3 und 4 der genannten Verordnung dem Reichsbankdirektorium und der Reichsbank zustehen, tritt an deren Stelle für das Gebiet des Landes Hessen der Minister der Finanzen.

**§ 3**

Der Eintragung eines Kunstwerkes im Verzeichnis des früheren Reichsministers des Innern oder im Verzeichnis des hessischen Ministers für Kultus und Unterricht steht eine Eintragung gleich, die in dem entsprechenden Verzeichnis eines anderen deutschen Gebietes von der zuständigen Stelle vorgenommen und den Beteiligten mitgeteilt worden ist.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. September 1948.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident **Stock** Der Minister für Kultus und Unterricht **Dr. Stein**

**Bekanntmachung**

Betr.: Den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 28. September 1948

Der durch das Gesetz betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141) in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz vom 10. November 1947 betreffend Änderung des Gesetzes vom 18. März 1904 — GVBl. S. 97 — vorgesehene Schutz ist auf die vom 22. August bis 1. September 1948 und im Oktober 1948 in Köln am Rhein stattfindenden Ausstellungen der Entwürfe für den Neubau der Rheinbrücke Köln—Mülheim anzuwenden.

Wiesbaden, den 28. September 1948.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident **Stock** Der Minister der Justiz **Zinn**

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr **Dr. Koch**

**Verordnung**

zur Aufhebung der Verordnung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung der Reichsstelle für Holz vom 28. September 1948

Einziger Paragraph

Die Verordnung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung der Reichsstelle für Holz vom 17. Dezember 1947 (GVBl. 1948 S. 18) tritt mit Wirkung vom 1. August 1948 außer Kraft.

Wiesbaden, den 28. September 1948.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident **Stock** Der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten **Lorberg**

**Verordnung**

betreffend Genehmigungsfreiheit im Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken

vom 30. August 1948

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 11. Juli 1947 (GVBl. S. 44) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz verordnet:

**§ 1**

Keiner Genehmigung bedarf

1. die Verpachtung, die Bestellung eines Nießbrauchs, ein Vertrag, der dessen Bestellung betrifft und die Abgabe von Geboten im Wege der Zwangsversteigerung, wenn das Grundstück nicht mehr als 25 a groß ist,

2. Die Auflassung,

wenn das Grundstück nicht mehr als 25 a groß ist und bereits bei Inkrafttreten dieser VO als selbständige Grundstücksparzelle bestanden hat; dasselbe gilt für einen Vertrag, der die Verpflichtung zur Übereignung betrifft.

**§ 2**

Die Verordnung tritt in Kraft mit der Verkündung.

Wiesbaden, den 30. August 1948.

Hessisches Staatsministerium

Der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten **Lorberg**

**Sechste Verordnung**

zur Durchführung des Rückerstattungsgesetzes (Bewertung von Vermögensgegenständen im Rückerstattungsverfahren) vom 30. Oktober 1948

In Ausführung des Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände wird auf Grund des Art. 92 Abs. 2 verordnet:

**§ 1**

Bis zum Erlaß allgemeiner Ausführungsvorschriften gem. Art. 17 Abs. 2 über die Bewertung von Vermögensgegenständen, die wegen Unbestimmbarkeit z. Z. nicht zur Vermögenssteuer herangezogen werden, haben die Wiedergutmachungsorgane eine zur Entscheidung der Sache erforderliche Wertberechnung von sich aus unter angemessener Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmen. Eine Aussetzung des Verfahrens lediglich deshalb, weil die in Art. 17 Abs. 2 vorgesehenen allgemeinen Ausführungsvorschriften noch nicht erlassen sind, ist unzulässig.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. November 1948 in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Oktober 1948

Der Hessische Ministerpräsident **Stock**

Das vom Wirtschaftsrat beschlossene Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 87) und die vom Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes erlassene Verordnung zur Durchführung des Gesetzes von Forderungen für den Lastenausgleich vom 7. September 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 88) werden nachstehend bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 23. Oktober 1948

Hessisches Staatsministerium  
Der Minister der Finanzen **Hilpert**

**Gesetz****zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948**

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

(1) Im Range unmittelbar nach Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, die auf Grund des § 16 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) umgestellt worden sind, entstehen Grundschulden in Höhe des Betrages, um die der Nennbetrag in Reichsmark den Umstellungsbetrag in Deutscher Mark übersteigt. Die Grundschulden bedürfen zu ihrer Entstehung sowie zu ihrer Wirksamkeit Dritten gegenüber nicht der Eintragung im Grundbuch. Für diese Grundschulden, insbesondere hinsichtlich der Zinsen und Tilgungsbeträge, gelten die gleichen Bedingungen wie für die umgestellten Rechte; sie können jedoch dem Schuldner gegenüber nicht gekündigt werden.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind auf die nach § 16 des Umstellungsgesetzes umgestellten Pfandrechte an den im Schiffsregister eingetragenen Schiffen und an Bahneinheiten entsprechend anzuwenden.

**§ 2**

(1) Die durch § 1 begründeten Rechte stehen treuhänderisch der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zu. Der Direktor der Verwaltung für Finanzen bestimmt die Stellen, welche die Rechte ausüben.

(2) Bis zur gesetzlichen Regelung sind eingehende Gelder als Treuhandvermögen gesondert zu verwalten.

**§ 3**

Die durch dieses Gesetz begründeten Rechte dienen ausschließlich dazu, etwaige Ansprüche aus Schuldnergewinnen unter Berücksichtigung des Lastenausgleiches sicherzustellen. Soweit gegen den Schuldner ein Ausgleichsanspruch nach § 16 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes nicht entsteht, ist das Recht auf ihn zu übertragen. Zinsen und Tilgungsbeträge sind in soweit zu erstatten.

**§ 4**

(1) Der Verwaltungsrat erläßt mit Zustimmung des Wirtschaftsrates und des Länderrates Rechtsverordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes.

(2) Verwaltungsanordnungen trifft der Direktor der Verwaltung für Finanzen.

**§ 5**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1948 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 2. September 1948

Der Präsident des Wirtschaftsrates  
Dr. Erich Köhler

**Verordnung****zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 7. September 1948**

Auf Grund von § 4 des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 87) wird mit Zustimmung des Wirtschaftsrates und des Länderrates verordnet:

**Artikel I****Allgemeine Bestimmungen****§ 1**

(1) Die Länder üben die durch § 1 des Gesetzes begründeten Rechte für die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes aus.

(2) Die Länder können die Ausübung der Rechte anderen Stellen übertragen. Sie sollen sich dabei insbesondere der Institute bedienen, die im Rahmen ihres gewöhnlichen Geschäftsbetriebes Realkredit gewähren oder treuhänderisch für die öffentliche Hand verwalten.

**§ 2**

Die Landesregierungen teilen der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes am 15. eines jeden Monats die Höhe der im vorangegangenen Monat eingezogenen Gelder mit, getrennt nach Zinsen und Tilgungsbeträgen. Sie haben 15 v. H. der Einnahmen zur Verfügung des Direktors der Verwaltung für Finanzen für Zwecke des übergeordneten Ausgleichs zu halten.

**§ 3**

Die Länder sollen die Mittel zur Förderung des Wohnungsbaus, insbesondere zur Beseitigung von Kriegsschäden, oder zur Zwischenfinanzierung anderer Bauvorhaben verwenden, die vorzugsweise den Bedürfnissen der Flüchtlinge und der durch Kriegseinwirkung betroffenen Bevölkerungskreise sowie der aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politische Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus Verfolgten dienen. Sie haben jedoch dafür zu sorgen, daß dadurch die endgültige Verwendung der Mittel einschließlich der dabei anfallenden Zinsen zur Durchführung des Lastenausgleichs nicht gefährdet wird.

**§ 4**

Zu den umgestellten Rechten gehören auch Abgeltungslasten, die ein Darlehen zur Abgeltung der Gebäudeentschuldungssteuer gemäß der Verordnung vom 31. Juli 1942 (RGBl. I S. 501) sichern.

**§ 5**

(1) Der Schuldner kann die Grundschuld jederzeit, auch in Teilbeträgen durch Zahlung ablösen. Die Verzinsung endet mit dem Tage der Zahlung. § 7 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die mit der Ausübung der Rechte betraute Stelle kann auf Antrag

- a) Grundstücke oder Teile von Grundstücken sowie Gegenstände, auf die sich die Rechte erstrecken, aus der Haftung entlassen, wenn der Rest zur Sicherheit ausreicht,
- b) zugunsten eines Rechts, das bestellt wird, um den Aufbau zerstörter oder beschädigter Gebäude zu ermöglichen, einer Änderung des Ranges der Grundschuld zustimmen.

(3) Soweit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zwischen dem Gläubiger des umgestellten Rechts und dem Schuldner von dem Inhalt des Grundbuches abweichende Vereinbarungen über Zins- und Tilgungsleistungen ausdrücklich oder stillschweigend getroffen oder Verbindlichkeiten des Schuldners durch richterliche Entscheidung festgesetzt sind, gilt der Inhalt dieser Vereinbarungen oder Regelungen auch für die Grundschuld.

(4) Auf Antrag des Schuldners können fällige Leistungen insoweit erlassen werden, als diese aus den Erträgen des Grundstücks unter Berücksichtigung der öffentlichen Lasten, der Kosten für die notwendige Unterhaltung und Instandsetzung und der Verpflichtungen aus vorhergehenden Rechten Dritter nicht aufgebracht werden können oder ihre Einziehung aus sonstigen Gründen zu offener Härte führen würde. Über den Antrag entscheidet das Finanzamt. Lehnt das Finanzamt den Antrag ganz oder teilweise ab, so kann der Schuldner Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die obere Finanzbehörde. Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Beschwerdeverfahren sind entsprechend anzuwenden.

**§ 6**

Soweit die Vermutung des § 891 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches zugunsten des Gläubigers des umgestellten Rechtes gilt, kann sich auch der Gläubiger der Grundschuld in Ansehung der Grundschuld darauf berufen.

**§ 7**

Stand das umgestellte Recht bei Inkrafttreten des Gesetzes ganz oder teilweise dem Eigentümer zu, so kann er verlangen, daß insoweit die Grundschuld auf ihn dadurch übertragen wird, daß er als Gläubiger in das Grundbuch eingetragen wird. Das gleiche gilt im Falle einer umgestellten Grundschuld insoweit, als sie bei Inkrafttreten des Gesetzes die Forderung überstieg, zu deren Sicherung sie bestimmt ist.

**§ 8**

Sind in unmittelbarer Rangfolge zugunsten desselben Gläubigers mehrere umgestellte Rechte eingetragen, so gelten sie in Ansehung ihres Rangverhältnisses zur Grundschuld als einheitliches Recht.

**§ 9**

Die sofortige Zwangsvollstreckung wegen der Zinsen und Tilgungsbeträge gegen den Schuldner kann auch aus der Grundschuld betrieben werden, wenn sie aus dem umgestellten Recht zulässig war.

## § 10

Ist der Eigentümer nicht der persönliche Schuldner der Forderung, für die ein umgestelltes Recht bestellt war, so kann er von dem persönlichen Schuldner Ersatz für die auf Grund des Gesetzes erbrachten Leistungen verlangen, soweit sich nicht aus dem Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem persönlichen Schuldner etwas anderes ergibt.

## § 11

(1) Der Schuldner hat nach näherer Anweisung der Landesregierung der von dieser bestimmten Stelle die für den Umfang seiner Verpflichtung maßgebenden Angaben zu machen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die mit der Ausübung der Rechte betraute Stelle ist berechtigt, das Grundbuch einzusehen und von dem Gläubiger des umgestellten Rechts Auskünfte zu verlangen. Die Vorschriften der §§ 810, 811 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

(3) Vorsätzliche Verstöße gegen die Pflichten nach den Abs. 1 und 2 werden mit Geldstrafe bis zu 10 000 Deutsche Mark bestraft.

## Artikel II

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

## § 12

Sind Grundstücke, die im Vereinigten Wirtschaftsgebiet in verschiedenen Ländern liegen, mit einer Gesamthypothek belastet, so übt das Land die Rechte aus der Grundschuld aus, in dessen Bereich der Gläubiger der Gesamthypothek seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Liegt dieser außerhalb des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, so übt das Land die Rechte aus der Grundschuld aus, in dessen Bereich dasjenige der belasteten Grundstücke liegt, das den höchsten steuerlichen Einheitswert hat. Die Landesregierung stellt sicher, daß die Beträge, welche für in anderen Ländern gelegene Grundstücke geleistet werden, an diese Länder überwiesen werden. Jeder Eigentümer kann verlangen, daß die Grundschuld an seinem Grundstück auf den Teilbetrag, der dem Verhältnis — des Wertes seines Grundstücks zum Werte der sämtlichen Grundstücke entspricht, nach § 1132 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches beschränkt wird; der Wert wird unter Abzug der Belastungen berechnet, die der Grundschuld im Range vorgehen.

## § 13

(1) Ist vor dem 21. Juni 1948 der Gläubiger einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld befriedigt worden, wird aber das Recht erst nach diesem Zeitpunkt im Grundbuch gelöscht, so entsteht eine Grundschuld nach § 1 des Gesetzes nicht.

(2) Ist nach dem 20. Juni 1948, jedoch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, der Gläubiger des umgestellten Rechts befriedigt worden, so wird die Befriedigung für die Anwendung des Gesetzes nach dessen Inkrafttreten wirksam.

(3) Wird nach Inkrafttreten des Gesetzes der Gläubiger des umgestellten Rechts befriedigt, so steht einer Löschung des Rechts die Bestimmung des § 16 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes nichts entgegen. Wird das umgestellte Recht im Grundbuch gelöscht, so ist gleichzeitig mit der Löschung die Grundschuld von Amtswegen einzutragen.

## § 14

Die Landesregierungen erlassen mit Zustimmung des Direktors der Verwaltung für Finanzen die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie Richtlinien für die Verwaltung der Grundschulden, soweit es sich um Rechte an Grundstücken in ihrem Lande handelt.

## § 15

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1948 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 7. September 1948

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

Dr. Pünder

Der Direktor der Verwaltung für Ernährung,

Landwirtschaft und Forsten

Schlange-Schöningen

Der Direktor der Verwaltung für Wirtschaft

Ludwig Erhard

Der Direktor der Verwaltung für Finanzen

Hartmann

Der Direktor der Verwaltung für Verkehr

Dr. Ing. Frohne

Der Direktor der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen

Schuberth

Der Direktor der Verwaltung für Arbeit

A. Storch

## Anordnung

## zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 23. Oktober 1948

Auf Grund des § 14 der Verordnung des Verwaltungsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 7. September 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1948 Seite 88) — Verordnung — wird mit Zustimmung des Direktors der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes das Folgende angeordnet

## § 1

Die Grundschulden, die auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1948 Seite 87) — Gesetz — an im Lande Hessen gelegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten entstanden sind (Umstellungsgrundschulden), bilden ein Treuhandvermögen, das der Minister der Finanzen verwaltet.

## § 2

Der Eigentümer eines im Lande Hessen gelegenen Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts — Grundstückseigentümer — das mit einer Umstellungsgrundschuld belastet ist, hat die Zinsen, Tilgungsbeträge und Nebenleistungen, soweit sie auf die Umstellungsgrundschuld entfallen, ab 1. Juli 1948 an das Land Hessen abzuführen und zwar, sofern im Zeitpunkt der Umstellung Gläubiger des umgestellten dinglichen Rechts gewesen ist

1. ein Institut, das in Anlage 1 aufgeführt oder den in der Anlage 2 aufgeführten Spitzenverbänden angeschlossen ist (Institutslast), ohne Rücksicht auf den Sitz des Instituts über das Institut, das gilt auch dann, wenn das Institut das dingliche Recht nur treuhänderisch verwaltet;

2. ein Stadt- oder Landkreis, der die Hypothek aus Mitteln der Gebäudeentlastungssteuer zur Förderung des Wohnungsbaus gewährt hat (Hauszinssteuerhypothek) über den Stadt- oder Landkreis;

3. eine sonstige natürliche oder juristische Person (Privatlast) a) sofern außerdem eine aus einer Institutslast entstandene Umstellungsgrundschuld (Ziffer 1) auf dem Grundstück lastet

über das Institut (Ziffer 1).

Lasten außer der aus einer Privatlast entstandenen Umstellungsgrundschuld mehrere aus Institutslasten verschiedener Institute entstandene Umstellungsgrundschulden auf dem Grundstück, so ist die Zahlung über das Institut zu leisten, das seinen Sitz im Lande Hessen hat, wenn die anderen Institute ihren Sitz in anderen deutschen Ländern haben, im übrigen über das Institut, das die bessere Rangstelle im Grundbuch inne hat.

b) in allen übrigen Fällen, wenn das Grundstück im Regierungsbezirk Darmstadt belegen ist,

über die Hessische Landesbank Darmstadt,

wenn das Grundstück im Regierungsbezirk Wiesbaden belegen ist,

über die Nassauische Landesbank Wiesbaden,

wenn das Grundstück im Regierungsbezirk Kassel belegen ist,

über die Landeskreditkasse Kassel.

Der Minister der Finanzen kann weitere Institute mit der Verwaltung der Umstellungsgrundschulden und der Einziehung der Zinsen, Tilgungsbeträge und Nebenleistungen beauftragen oder die Beauftragung widerrufen.

## § 3

Der Grundstückseigentümer hat die Zinsen, Tilgungsbeträge und Nebenleistungen nach den für die ursprüngliche Hypothek, Grund- oder Rentenschuld maßgebenden Bestimmungen ohne besondere Aufforderung an den Fälligkeitstagen an die im § 2 bezeichnete Stelle abzuführen. Die seit dem 1. Juli 1948 bis zur Verkündung dieser Anordnung fällig gewordenen Beträge sind bis zum 31. Oktober 1948 zu zahlen.

## § 4

Der Grundstückseigentümer hat im Falle des § 2 Ziffer 3 der Stelle, über die er die Leistungen an das Land Hessen abzuführen hat, binnen einer Woche nach Verkündung dieser Verordnung zu melden

1. den Namen des Grundstückseigentümers,
2. das Grundstück unter Angabe von Ort, Straße, Hausnummer und Grundbuchbezeichnung,
3. die Umstellungsgrundschuld unter Angabe des Betrages, des Zinssatzes und der Rangordnung im Grundbuch,
4. die Fälligkeitstermine und die an diesen Tagen zu zahlenden Deutsche-Mark-Beträge, getrennt nach Zinsen, Tilgungsbeträgen und Nebenleistungen,
5. etwaige vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zwischen dem Gläubiger des umgestellten Rechts und dem Schuldner getroffene, von dem Inhalt des Grundbuchs abweichende Vereinbarungen über Zinsen, Tilgungsbeträge und Nebenleistungen oder etwaige richterliche Entscheidungen über die Verbindlichkeiten des Schuldners (§ 5 Abs. 3 des Gesetzes).

Ein Doppelstück der Meldung hat der Grundstückseigentümer dem Finanzamt einzureichen, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist (Belegenheitsfinanzamt) und gleichzeitig mitzuteilen, an welches Institut er die Zinsen, Tilgungsbeträge und Nebenleistungen abführt.

## § 5

Die Rückzahlung der Umstellungsgrundschuld nach § 5 Absatz 1 der Verordnung hat an die Stelle zu erfolgen, an die nach § 2 die Zinsen, Tilgungsbeträge und Nebenleistungen abzuführen sind.

## § 6

Anträge nach § 5 Absatz 2 und § 7 der Verordnung sind an die Stellen zu richten, an die nach § 2 die Zinsen, Tilgungsbeträge und Nebenleistungen abzuführen sind. Diese Stellen entscheiden über die Anträge und geben die erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich ab.

## § 7

Die im § 2 genannten Stellen haben

1. die Umstellungsgrundschulden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten,
2. den pünktlichen Eingang der Zinsen, Tilgungsbeträge und Nebenleistungen sicherzustellen und erforderlichenfalls zwangsweise beizutreiben,
3. die eingehenden Zinsen, Tilgungsbeträge, Nebenleistungen und Kapitalrückzahlungen laufend, spätestens binnen einer Woche nach Eingang, an die Staatshauptkasse Hessen — Bankkonten:  
Landeszentralbank in Wiesbaden Konto Nr.: 45/163,  
Nassauische Landesbank in Wiesbaden Konto Nr.: 8010;  
Postscheckkonto Frankfurt am Main 94 716 —  
zu Gunsten des Verwahrkontos Lastenausgleich zu überweisen unter Angabe, welche Beträge auf Zinsen, auf Tilgung, auf Nebenleistungen und auf Kapitalrückzahlung entfallen.

## § 8

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dieser Anordnung-Verwaltungsvorschriften zu erlassen und die Listen in der Anlage 1 und 2 abzuändern und zu ergänzen.

## § 9

Die Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1948 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Oktober 1948.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident  
Stock

Der Minister der Finanzen  
Hilpert

## ANLAGE 1

## Zentrale Realkreditinstitute

1. Deutsche Landesrentenbank  
Lette, Kreis Tecklenburg bei Osnabrück
2. Deutsche Siedlungsbank  
Lette, Kreis Tecklenburg bei Osnabrück
3. Preußische Landespfandbriefanstalt, Wiesbaden, Umlandstraße 5,
4. Deutsche Wohnstätten-Hypothekenbank A. G., Wiesbaden, Umlandstraße 5,
5. Deutsche Bau- und Bodenbank A. G., Zweigstelle Frankfurt am Main, Marienstraße 1,
6. Deutsche Industriebank, Frankfurt am Main, Forsthausstraße 50
7. Deutsche Hypothekenbank, (23) Bremen 1, Schlüsselkorb 9/10,
8. Deutsche Schiffspfandbriefbank, Aktiengesellschaft, Bremen, Rombertstraße 28,
9. Sächsische Bodencreditanstalt, Verwaltungsstelle Lippstadt, Lippstadt, Kalenstraße 13/15.

## ANLAGE 2

## Spitzenverbände der Realkreditinstitute

1. Arbeitsgemeinschaft öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten, Hannover, Aegidientorplatz 4,
2. Arbeitsgemeinschaft privater Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken der Britischen Zone, Hamburg 36, Hohe Bleichen 18,
3. Arbeitsgemeinschaft süddeutscher Hypothekenbanken, München, Bayerische Vereinsbank,
4. Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sparkassen- und Giroverbände und Girozentralen, Frankfurt am Main, Freiherr vom Steinstraße 7,
5. Arbeitsgemeinschaft der privaten Bausparkassen, Ludwigsburg bei Stuttgart,
6. Verband der Landesversicherungsanstalten und Sonderanstalten, Frankfurt am Main, Gartenstraße 140,
7. Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Hannover, Maschstraße 10,
8. Verband der Lebensversicherungsunternehmen, Hamburg 11, Steckelhörn 12.

## Hinweis

Betrifft: Militärregierungsgesetz Nr. 59

„Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände“

Die im Gesetz- und Verordnungsblatt 1948 Seite 72 veröffentlichte Aufstellung wird wie folgt ergänzt:

4. Vierte Durchführungsverordnung zum Mil.-Reg.-Ges. Nr. 59 und zwar:

Verordnung zur Durchführung des Rückerstattungsgesetzes (Nutzungssätze für Vermögensgegenstände im Rückerstattungsverfahren) vom 31. August 1948:

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 1948 Seite 99.

5. Fünfte Durchführungsverordnung zum Mil.-Reg.-Ges. Nr. 59 und zwar:

Ausführungsverordnung zu Artikel 59 (Zuständigkeit) des Rückerstattungsgesetzes vom 2. September 1948:

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 1948 Seite 111.

## Berichtigungen

Betr.: Wahlprüfungsgesetz vom 5. August 1948 (GVBl. S. 93).

In § 3 Satz 1 muß es anstatt: „... durch den zuständigen Vertreter...“ richtig heißen: „... durch den ständigen Vertreter...“

Betr.: Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes Hessen vom 4. August 1948 (GVBl. S. 111).

In § 7 Satz 1 muß es anstatt: „... weil sie mit Siegeln versehen sind...“ richtig heißen: „... weil sie mit Siegeln versehen ist...“

Betr.: Gesetz zur Ausführung der Artikel 127 und 128 der Verfassung (Richterwahlgesetz) vom 13. August 1948 (GVBl. S. 95).

In § 14 Absatz (2) 1. Zeile muß es anstatt: „... unter Mitwirkung aller neuen...“ richtig heißen: „... unter Mitwirkung aller neun...“

...tlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1,30 (einschl. DM —,28 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM 0,36 Postbestellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 24 und Beilage Nr. 9 können nur von dem Verlag: Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM 0,40 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage 25 000.